

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
1	Fotokopien, Ausfertigungen, Abschriften, Überlassung elektronischer Dateien und Akteneinsicht	
1.1	Herstellen von Fotokopien durch die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner mit einem behördlichen Kopiergerät, je Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	0,06 bis 0,90
1.1.2	im Format DIN A3	0,30 bis 3,00
1.1.3	bei größeren Formaten	bis 15
1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A3	
1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60
1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17
1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	Gebühr nach Nr. 1.1.3
1.3	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei	
1.3.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen	5
1.3.2	im Übrigen	2,50
1.4	Akteneinsicht	
	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 14
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich	12
	Anmerkung zu Nr. 1.4:	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird.	
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
2	Abfallrecht	
2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz	
2.1.1	Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.000 und höchstens 14.000*
2.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 900*
	Anmerkung zu Nr. 2.1.2:	
	Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.1.3	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 18 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3.000
2.1.4	Untersagung der Durchführung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 3.000
2.1.5	Bestimmung eines Mindestzeitraums für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3.000
2.1.6	Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 3.000
2.1.7	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder zum Widerruf des Ausschlusses nach § 20 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.1.8	Freistellung nach § 26 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.9	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 176
2.1.11	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 1, einschließlich der Festsetzung eines Entgelts nach § 29 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 176
2.1.12	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.13	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.14	Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 1, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 29 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.15	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2	
2.1.15.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	
2.1.15.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 500 000 Euro betragen	10.000
2.1.15.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen	10.000 zuzüglich 1 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 5.000.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro betragen	55.000 zuzüglich 0,8 v. H. der 5.000.000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 50.000.000 Euro betragen	415.000 zuzüglich 0,6 v. H. der 50.000.000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.15.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.15.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.15.1 bezogen auf die Herstellungskosten der Änderung
2.1.15.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1 zu erheben ist	
2.1.15.2.2.1	einer Deponie der Deponieklasse 0, je m ³	0,05, jedoch mindestens 5.000
2.1.15.2.2.2	einer Deponie der Deponieklasse I, je m ³	0,1, jedoch mindestens 5.000
2.1.15.2.2.3	einer Deponie der Deponieklasse II, je m ³	0,15, jedoch mindestens 5.000
2.1.15.2.2.4	einer Deponie der Deponieklasse III oder IV, je m ³	0,2, jedoch mindestens 5.000
2.1.15.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.500
	A n m e r k u n g zu Nr. 2.1.15: Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
2.1.16	Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3	
2.1.16.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.1.16.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 250.000 Euro betragen	3.500
2.1.16.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	3.500 zuzüglich 0,8 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen	5.500 zuzüglich 0,6 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 5.000.000 Euro betragen	32.500 zuzüglich 0,4 v. H. der 5.000.000 Euro übersteigenden Kosten
2.1.16.2	Wesentliche Änderung einer Deponie	
2.1.16.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach Nr. 2.1.16.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
2.1.16.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1 zu erheben ist	Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2
2.1.16.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355

A n m e r k u n g zu Nr. 2.1.16:

Wird in dem Plangenehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.1.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
2.1.17.1	wenn Gegenstand der Anzeige eine mit Herstellungskosten verbundene Änderung	
2.1.17.1.1	bei einer durch eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1
2.1.17.1.2	bei einer durch eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1
2.1.17.2	wenn Gegenstand der Anzeige eine Vergrößerung des nutzbaren Volumens ist, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.17.1 zu erheben ist	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2
2.1.17.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.18	Regelmäßige Überprüfung nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.19	Überprüfung aus besonderem Anlass nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 480
2.1.20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 2.1.15.2, 2.1.16.2 und 2.1.20:	
	Wird eine Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit den §§ 3c, 3e oder 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht	
2.1.21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 Abs. 1	10 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr
2.1.22	Abnahme einer Deponie nach Durchführung eines Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens oder in sonstigen Fällen	nach Zeitaufwand
2.1.23	Anordnung von Befristungen, Bedingungen oder Auflagen nach § 39 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.24	Untersagung des Betriebs nach § 39 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.25	Verpflichtung nach § 40 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.26	Feststellung der endgültigen Stilllegung nach § 40 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
2.1.27	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase nach § 40 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
2.1.28	Überwachung der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung nach § 47 Abs. 1 Satz 1	
2.1.28.1	Örtliche Überprüfung einer Anlage, wenn die Überprüfung zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.28.2	Sonstige Überwachungsmaßnahme, wenn die Maßnahme zu einer Beanstandung führt, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 39 oder 44 zu erheben ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2.600
2.1.29	Regelmäßige Überprüfung nach § 47 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2.600

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.1.30	Anordnung einer Prüfung auf eigene Kosten nach § 47 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.1.31	Anordnung im Einzelfall nach § 51 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
2.1.32	Anzeige nach § 53 Abs. 1	
2.1.32.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.32.2	Prüfung einer Anzeige	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

A n m e r k u n g e n zu Nr. 2.1.32.2:

a) Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die Überprüfung der erforderlichen Fach- und Sachkunde des Anzeigenden (§ 53 Abs. 2 und 5), die Anforderung von Unterlagen nach § 53 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 sowie die Vergabe von Kennnummern nach § 28 Abs. 1 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043).

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben. A n m e r k u n g zu Nr. 2.1.32: Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Anzeige vollständig ist und unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) erstellt und übermittelt wurde.	
2.1.33	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.34	Untersagung der angezeigten Tätigkeit nach § 53 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.35	Erlaubnis nach § 54	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.36	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach § 56 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160
2.1.37	Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.600 und höchstens 42.000
2.1.38	Maßnahmen nach § 56 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.39	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Abfallbeauftragten oder mehrerer Abfallbeauftragter nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.1.40	Anordnungen nach § 62 zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	
2.1.40.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit	
2.1.40.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden	Gebühr nach Nr. 26.4
2.1.40.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.1.40.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.1.40.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.1.40.2	Sonstige Anordnung nach § 62	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.1.41	Verlängerung einer Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.770
2.2	Abfallverbringungsgesetz	
2.2.1	Anordnung nach § 13	100 bis 2.500
2.2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz	25 bis 2.000
2.3	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EU Nr. L 190 S. 1; 2008 Nr. L 318 S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 660/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. EU Nr. L 189 S. 135)	
2.3.1	Genehmigung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung oder einer entsprechenden Versicherung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 2	50 bis 200

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.3.2	Genehmigung der Hinterlegung mehrerer einzelner Sicherheitsleistungen oder des Abschlusses entsprechender Versicherungen für Teile der ammelnotifizierung nach Artikel 6 Abs. 4 Unterabs. 1 in Verbindung mit Abs. 8 Unterabs. 1	50 bis 200
2.3.3	Beschluss über die Nichtfortführung der Notifizierung nach Artikel 7 Abs. 3 Unterabs. 1 oder Erhebung eines Einwands nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Artikel 11 oder 12, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 15, 35, 37, 38, 42, 44 oder 63	50 bis 500
2.3.4	Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, oder nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder 15, bei Notifizierung einer einmaligen Verbringung oder bei einer Sammelnotifizierung	
2.3.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die nicht mehr als ein Kalenderjahr beträgt,	
2.3.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 10.000 Megagramm beträgt	200 bis 5.000
2.3.4.1.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 10.000 Megagramm beträgt	500 bis 10.000
2.3.4.2	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer, die mehr als ein Kalenderjahr beträgt	
2.3.4.2.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 15.000 Megagramm beträgt	500 bis 10.000
2.3.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 15.000 Megagramm beträgt	1.000 bis 15.000
	<p data-bbox="296 1003 587 1025">A n m e r k u n g zu Nr. 2.3.4:</p> <p data-bbox="296 1025 1075 1120">Mit der Gebühr sind auch die Aufwendungen für die Erfassung und Kontrolle der Begleitformulare nach Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 15 Buchst. c bis e und für die Freigabe der Sicherheitsleistung nach Artikel 6 Abs. 6 oder 8 Unterabs. 2, auch in Verbindung mit Titel IV oder V, und nach Artikel 63 in Verbindung</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.3.5	Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200
2.3.6	Vorabzustimmung nach Artikel 14 Abs. 1	50 bis 500
2.3.7	Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach Artikel 17	50 bis 500
2.3.8	Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Artikel 50 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 12 des Abfallverbringungsgesetzes oder § 47 A n m e r k u n g zu Nr. 2.3.8: Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	65 bis 650
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	25 bis 2.000
2.4	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	
2.4.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	Gebühr nach Nr. 39
2.4.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 A n m e r k u n g e n zu Nr. 2.4.2: a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme — eine behördliche Anordnung zur Folge hat, — ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	— der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
2.4.3	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	
2.4.3.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit	
2.4.3.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden	Gebühr nach Nr. 26.4
2.4.3.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.4.3.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.4.3.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.4.3.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.5	Batteriegesetz	
2.5.1	Prüfung der Erfüllung der Rücknahmepflicht nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 26 und höchstens 690
2.5.2	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 12.200
2.5.3	Nachträgliche Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.4	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.440 und höchstens 15.900
2.5.5	Prüfung einer nach § 15 Abs. 2 vorgelegten Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 740
2.5.6	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39
2.5.7	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 2.5.1, 2.5.5 und 2.5.7: a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder Dokumentation oder wenn die Überwachungsmaßnahme — eine behördliche Anordnung zur Folge hat, — ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder — der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
2.5.8	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	
2.5.8.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit	
2.5.8.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden	Gebühr nach Nr. 26.4
2.5.8.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.5.8.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.5.8.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.5.8.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.6	Niedersächsisches Abfallgesetz	
2.6.1	Bescheinigung über die Möglichkeit der Entsorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.2	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von Abfallentsorgungsanlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.3	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 225
2.6.4	Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.5	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.6	Festsetzung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs nach § 30 Abs. 3 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.6.7	Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen und gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen nach § 34 Abs. 4	
2.6.7.1	Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.6.7.2	Erstmalige Genehmigung eines gemeinsamen für den ersten Hafen für jeden weiteren Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65
2.6.7.3	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
2.6.7.4	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
2.6.8	Zulassung einer Ausnahme von der Entladepflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.6.9	Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 1	
2.6.9.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 45	
2.6.9.1.1	Abs. 2 Satz 2 und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden	Gebühr nach Nr. 26.4
2.6.9.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
2.6.9.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
2.6.9.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
2.6.9.2	Sonstige Maßnahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7	Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
2.7.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.7.2	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2, oder Beschränkung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.3	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1 oder Regelung nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.4	Genehmigung im Einzelfall nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.7.5	Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 1 bis 4 und 6, je Lieferschein	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.7.6	Verzicht auf eine Anzeige nach § 7 Abs. 5	35
2.8	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913)	
2.8.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Betriebsbeauftragter für Abfall nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.8.2	Gestattung nach § 4 oder § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
2.8.3	Befreiung nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.9	Altölverordnung in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2	70
2.10	Verpackungsverordnung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061)	
2.10.1	Prüfung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2.600*
2.10.2	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 500*
2.10.3	Feststellung nach § 6 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12.000 und höchstens 24.000*
2.10.4	Nachträgliche Nebenbestimmung nach § 6 Abs. 5 Satz 2 oder nachträgliches Verlangen nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 5.250*
2.11	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	
2.11.1	Freistellung nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.2	Anordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.3	Anordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.4	Widerruf nach § 8 Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.11.5	Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.6	Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.7	Anordnung nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.8	Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.9	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.11.10	Erteilung von Kennnummern nach § 28 Abs. 1	
2.11.10.1	je Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler- oder Maklernummer	40
2.11.10.2	je Entsorgernummer	65
	A n m e r k u n g zu Nr. 2.11.10:	
	Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Erteilung der Kennnummer nicht im Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung erfolgt.	
2.12	Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	
2.12.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
	A n m e r k u n g zu Nr. 2.12.1:	
	Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit einer Anerkennung eines Lehrgangs nach Nr. 2.21.3 erfolgt.	
2.12.2	Gestattung nach § 16 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.13	Pflanzenabfallverordnung vom 14. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 3) Zulassung im Einzelfall nach § 2 Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 36 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 24
2.14	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie vom 9. September 1996 (BAnz. S. 10909) Gestattung nach § 12 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
2.15	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)	Gebühr nach Nr. 96.21
2.16	Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	
2.16.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.16.2	Nachträgliche Anerkennung eines Lehrgangs oder mehrerer Lehrgänge für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.17	Bioabfallverordnung in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	
2.17.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.2	Technische Abnahme nach § 3 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.3	Abstimmung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.4	Zustimmung zur Abgabe der Materialien nach § 3 Abs. 5 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.5	Zulassung eines abweichenden Verfahrens der Temperaturmessung nach § 3 Abs. 6 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.7	Zulassung nach § 3 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.8	Anordnung von Prüfungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.10	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
2.17.11	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.12	Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.17.13	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.14	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.16	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 einschließlich Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.17	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.18	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.19	Zulassung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.20	Zustimmung nach § 9 a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.21	Freistellung nach § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.22	Widerruf der Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.23	Festlegung einer Zeitspanne nach § 11 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.24	Prüfung eines Lieferscheins nach § 11 Abs. 2 a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
2.17.25	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.26	Prüfung eines Nachweises nach § 11 Abs. 3 a Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.27	Widerruf der Befreiung nach § 11 Abs. 3 a Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.17.28	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13 a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.18	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
2.18.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.18.2	Abweichende Einstufung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19	Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.19.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.2	Verlängerung der versuchsweisen Vorbehandlung nach § 3 Abs. 4 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.19.3	Bekanntgabe einer Stelle nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.20	Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)	
2.20.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.20.2	Zulassung einer Abweichung nach Nummer 5 des Anhangs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)	
2.21.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.2	Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130
2.21.4	Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.5	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.6	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.7	Prüfung eines Nachweises nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.8	Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.9	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Beprobungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.10	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.11	Zustimmung zur Reduzierung der Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.12	Zulassung einer Abweichung nach § 8 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.13	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.14	Festlegung von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.21.17	Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.18	Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.19	Freistellung nach § 13 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.20	Fristverlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.21	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.22	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.23	Verlangen einer Überprüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.24	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
2.21.25	Zulassung des Einbaus einer temporären Abdeckung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.26	Zulassung nach § 25 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.27	Prüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.28	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.29	Zustimmung zu einem Qualitätsmanagementplan nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.30	Entscheidung oder Feststellung nach Anhang 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.31	Zulassung der Verwendung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.32	Zulassung höher belasteter Deponieersatzbaustoffe nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.33	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2, 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.34	Zulassung der Ablagerung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.35	Festlegung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.36	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
2.21.37	Zustimmung nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.38	Festlegung des Untersuchungsverfahrens nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.39	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.40	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.21.41	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 2.21.41:	
	Zum Zeitaufwand für die Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4 gehört auch der Zeitaufwand für die Prüfung von Nachweisen nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 5.	
2.22	Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
2.22.1	Maßnahme der Überwachung nach § 4 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.22.2	Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.23	Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
2.23.1	Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.23.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
2.23.3	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24	Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947), geändert durch Artikel 5 Abs. 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
2.24.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.2	Auswertung der Informationen für die Erstellung eines externen Notfallplans nach § 6 Abs. 5 oder der Informationen im Fall eines schweren Unfalls nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.3	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Deponieverordnung, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Deponieverordnung, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 der Deponieverordnung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7 der Deponieverordnung, jeweils in Verbindung mit § 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.4	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
2.24.5	Überprüfung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
3	- aufgehoben -	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
4	Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker	
4.1	Gesetz über das Apothekenwesen	
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2	710
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	60
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1	650
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	470 bis 940
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6	300
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	60
4.1.7	Zulassung der Verpachtung einer Apotheke nach § 9 Abs. 1a	200
4.1.8	Erlaubnis des Pächters einer Apotheke nach § 9 Abs. 2	600
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Erlaubnis nach § 9 Abs. 4	650
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11a	300
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer erteilten Erlaubnis nach § 11b Abs. 1 und 2	650
4.1.12	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12a Abs. 1	200
4.1.13	Genehmigung des Verwalters nach § 13 Abs. 1b	250
4.1.14	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	1.000 bis 1.500
4.1.15	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 2 oder 5	
4.1.15.1	bis zu 50 Betten	150
4.1.15.2	bis zu 100 Betten	300
4.1.15.3	bis zu 300 Betten	600
4.1.15.4	mehr als 300 Betten	800
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 Sätze 1 und 2	650
4.1.17	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3	150
4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1	500
4.1.19	Genehmigung der Verwaltung einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 2	300
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde wegen Änderung des Namens des Erlaubnisinhabers oder der Apotheke, Erweiterung auf Versandräume außerhalb der bisherigen Apotheke, Streichung von Filialapotheken und Versandräumen, Änderung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 in eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 2	50 bis 200
4.2	Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195), zuletzt geändert durch Artikel 1 a der Verordnung vom 19. Februar 2013 (BGBl. I S. 312)	
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5 Satz 3	60
4.2.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2	118
4.2.3	Befreiung von der Anwesenheitspflicht des Apothekenleiters nach § 23 Abs. 3 Satz 2	236
4.2.4	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	295
4.2.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	112
4.2.7	Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1	112

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
4.3	Bundes-Apothekerordnung	
4.3.1	Approbation	
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1	176
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 1	176
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 2, Abs. 1b, Abs. 1c oder Abs. 1d	250
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	
4.3.1.4.1	aufgrund einer Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	248
4.3.1.4.2	aufgrund einer Einbeziehung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	176
4.3.1.4.3	Durchführung einer Prüfung nach § 4 Abs. 2 Sätze 3 und 4	350
4.3.2	Rücknahme oder Widerruf nach § 6 oder 7	355
4.3.3	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8	176 bis 530
4.3.4	Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs nach § 11	
4.3.4.1	Erlaubnis	250
4.3.4.2	Verlängerung oder Änderung einer Berufserlaubnis aufgrund einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsprüfung	176
4.3.4.3	Widerruf	176
5	Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.1	Gewerbeordnung (im Folgenden: GewO) Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 139b	Gebühr nach Nr. 39
5.2	Auf § 120e GewO gestützte Rechtsverordnungen	
5.2.1	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)	
5.2.1.1	Stellen von Anforderungen nach § 5, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2	150
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4	150
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4	400
5.2.1.5	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 13	350
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2	150
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2	150
5.2.2	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450
5.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	
5.3.1	Produktsicherheitsgesetz	
5.3.1.1	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 26 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.2	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.1.3	Anordnung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	130
5.3.1.4	Widerruf oder Änderung einer Maßnahme nach § 26 Abs. 3	90
5.3.1.5	Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.1.6	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
5.3.1.7	Benennung einer Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5	5.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
5.3.1.8	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 38 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.3.1.8.1	Überwachung der Beseitigung von Mängeln bei überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
5.3.1.8.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2	130
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
5.3.2.3	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18	195
5.3.3	Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs	
	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 24 Abs. 2 Satz 2	195
5.3.4	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)	
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	350
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 3	320
5.4	Arbeitszeitrecht	
5.4.1	Arbeitszeitgesetz	
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5	
5.4.1.1.1	für 1 bis 10 Tage	200
5.4.1.1.2	für 11 bis 20 Tage	250
5.4.1.1.3	für 21 bis 30 Tage	350
5.4.1.1.4	für mehr als 30 Tage	700
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 12 Satz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 5	
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.2.1.1	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200
5.4.1.2.1.2	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage	250
5.4.1.2.1.3	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage	350
5.4.1.2.1.4	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage	700
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	500
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2	
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage	200

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
5.4.1.4.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.4.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1
5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5, § 15 Abs. 1	
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	
5.4.1.5.1.1	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	200
5.4.1.5.1.2	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	250
5.4.1.5.1.3	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	300
5.4.1.5.1.4	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)	650
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1
5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebühr nach den Nrn. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5.2, 5.4.1.5.3 oder 5.4.1.5.4
5.4.1.6	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.4.1.7	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.4.2	Fahrpersonalgesetz	
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
5.4.2.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 4	Gebühr nach Nr. 39
5.4.2.3	Untersagung oder Einziehung nach § 5 Abs. 1	250
5.4.3	Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 475 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
5.4.3.1	Fahrerkarte	22
5.4.3.2	Werkstattkarte	30
5.4.3.3	Unternehmenskarte	22
	Anmerkung zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3: Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätarten und die Bereitstellung der Kartendaten im Zentralen Kontrollgerätartenregister sowie für den Direktversand einer Fahrerkarte an die Antragstellerin oder den Antragsteller durch das Kraftfahrt-Bundesamt sind in den Gebühren nicht enthalten.	
5.4.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
5.4.4.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300
5.4.4.2	Verlangen von Auskünften oder Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
5.5	Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen	
5.5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz	
5.5.1.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3	
5.5.1.1.1	für 1 bis 10 Kinder/Jugendliche	
5.5.1.1.1.1	für 1 bis 7 Tage	100
5.5.1.1.1.2	für 8 bis 14 Tage	150
5.5.1.1.1.3	für 15 bis 30 Tage	250
5.5.1.1.1.4	für mehr als 30 Tage	350
5.5.1.1.2	für 11 bis 50 Kinder/Jugendliche	
5.5.1.1.2.1	für 1 bis 7 Tage	150
5.5.1.1.2.2	für 8 bis 14 Tage	250
5.5.1.1.2.3	für 15 bis 30 Tage	350
5.5.1.1.2.4	für mehr als 30 Tage	450
5.5.1.1.3	für mehr als 50 Kinder/Jugendliche	
5.5.1.1.3.1	für 1 bis 7 Tage	350
5.5.1.1.3.2	für 8 bis 14 Tage	450
5.5.1.1.3.3	für 15 bis 30 Tage	550
5.5.1.1.3.4	für mehr als 30 Tage	650
5.5.1.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1	250
5.5.1.3	Verbot oder Beschränkung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Verbot nach § 27 Abs. 2	350
5.5.1.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
5.5.1.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2	100
5.5.1.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2	150
5.5.1.7	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 Abs. 1 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39
5.5.2	Mutterschutzgesetz	
5.5.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 5	300
5.5.2.2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2, je werdende Mutter	100
5.5.2.3	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2, je stillende Mutter	100
5.5.2.4	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3	500
5.5.2.5	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2	500
5.5.2.6	Bestimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2	300
5.5.2.7	Anordnung nach § 7 Abs. 3	300
5.5.2.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6	100
5.5.2.9	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
5.5.2.10	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 20	Gebühr nach Nr. 39
5.5.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	
	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
5.5.4	Heimarbeitsgesetz	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
5.5.4.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 3 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39
5.5.4.2	Genehmigung der Aushändigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln anstelle von Entgeltbüchern nach § 9 Abs. 2	
5.5.4.2.1	für 1 bis 50 Betroffene	100
5.5.4.2.2	für 51 bis 100 Betroffene	150
5.5.4.2.3	für 101 bis 150 Betroffene	250
5.5.4.2.4	für 151 bis 200 Betroffene	350
5.5.4.2.5	für 201 bis 250 Betroffene	400
5.5.4.2.6	für mehr als 250 Betroffene	450
5.5.4.3	Anordnung von Maßnahmen nach § 10	150

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
5.5.4.4	Anordnung nach § 16a	150
5.5.4.5	Anordnung nach § 23 Abs. 2	150
5.5.4.6	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.5.4.7	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24 in Verbindung mit § 26	150
5.5.4.8	Auskunftsverlangen und Vorlageverlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Anordnung von Erhebungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 5.5.4.2
5.5.4.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	350
5.6	Arbeitsschutzgesetz	
5.6.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
5.6.2	Anordnung nach § 22 Abs. 3	350
5.7	Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)	
5.7.1	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 einschließlich der Anforderung weiterer Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 450
5.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
5.7.3	Verlangen von Auskünften nach § 17 Abs. 2	100
5.7.4	Erteilung einer Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
5.8	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
5.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.8.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 550
5.9	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
6	Arzneimittelwesen	
6.1	Arzneimittelgesetz	
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1	
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	300
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe)	300
6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Wege hergestellte Arzneimittel	1.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1.000
6.1.1.6	im Übrigen	600
6.1.2	Erlaubnis nach § 20b oder § 20c	
6.1.2.1	Erlaubnis nach § 20b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	500
6.1.2.2	Erlaubnis nach § 20c Abs. 1 Satz 1	700
	Anmerkung zu Nr. 6.1.2.2:	
	Die Gebühr ermäßigt sich auf 500 Euro, wenn die Erlaubnis zusammen mit einer Erlaubnis nach Nummer 6.1.2.1 erteilt wird.	
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 und 6.1.2.1 bis 6.1.2.2:	
	Die Gebühr erhöht sich bei erhöhtem Aufwand wegen der Vorlage umfangreicher Unterlagen um 150 bis 4.000 Euro.	
6.1.3	Anzeige nach § 20b Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
6.1.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 7	200
6.1.3.2	Widerspruch (§ 20b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20b Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 7	300
6.1.4	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2	350
6.1.5	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1a	60
6.1.6	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52a	500
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.6:	
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	
6.1.7	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64	
6.1.7.1	Besichtigung einer Apotheke	
6.1.7.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	45
6.1.7.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene Stunde Besichtigungsdauer	175
6.1.7.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 58 und höchstens 176
6.1.7.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson	164
	Anmerkung zu Nr. 6.1.7.3:	
	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Vor- und Nachbereitungen sowie die Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.	
6.1.8	Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) oder Gute Vertriebspraxis (GDP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3f	
6.1.8.1	für das erste Zertifikat	300
6.1.8.2	für jedes weitere Zertifikat	75
6.1.9	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche Prüfung	100
6.1.10	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4	300
6.1.11	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 4.000
	Anmerkung zu Nr. 6.1.11:	
	Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der Verwaltungsaufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.	
6.1.12	Prüfung einer Anzeige nach § 67	
6.1.12.1	über eine klinische Prüfung bei Menschen	
6.1.12.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer, wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung ist	60
6.1.12.1.2	je Stellvertreterin oder Stellvertreter	20
6.1.12.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung	80
6.1.12.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer	120
	Anmerkung zu Nr. 6.1.12.1:	
	Wird eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der bereits benannt wurde, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer oder Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung benannt, so wird für die weitere Benennung dieser Person eine Gebühr nicht erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
6.1.12.2	für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugt ist, nach § 67 Abs. 2 in einem Fall des § 13 Abs. 2b ohne Anforderung von Unterlagen Anmerkung zu den Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2: Die Gebühr erhöht sich um 60 Euro, wenn erforderliche Unterlagen nachgefordert werden oder der Aufwand wegen umfangreicher Unterlagen erhöht ist.	60
6.1.12.3	im Übrigen	120
6.1.13	Maßnahme nach § 69	500
6.1.14	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat	300
6.1.15	Einfuhrerlaubnis nach § 72 oder § 72b Abs. 1	500
6.1.16	Prüfung eines Zertifikats nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	
6.1.17	Bescheinigung	
6.1.17.1	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	600
6.1.17.2	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff	200
6.1.17.3	nach § 72a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff, auf das oder den sich die Bescheinigung bezieht	60
6.1.18	Prüfung eines Zertifikats nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	600
6.1.19	Bescheinigung nach § 72b Abs. 2	
6.1.19.1	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	600
6.1.19.2	nach § 72b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	200
6.1.20	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	
6.1.20.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel	200
6.1.20.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel	60
6.1.21	Zertifikate nach § 73a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)	
6.1.21.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur Durchführung des Zertifikatsystems der Weltgesundheitsorganisation über die Qualität pharmazeutischer Produkte im internationalen Handel (WHO-Leitlinien für Zertifikate)	
6.1.21.1.1	für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	150
6.1.21.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist	200
6.1.21.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt	225
6.1.21.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung des Arzneimittels zu sein	250
6.1.21.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt	275
6.1.21.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Überwachungsbehörde herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	300
6.1.21.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt	100
6.1.21.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu sein	125
6.1.21.1.9	in den Fällen der Nummern 6.1.21.1.3 bis 6.1.21.1.8 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120
6.1.21.1.10	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.1.11	für den Ausführer (§ 73a Abs. 2 Satz 1)	200

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
6.1.21.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-Leitlinien für Zertifikate	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
6.1.21.2.1	für das erste Arzneimittel	60
6.1.21.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30
6.1.21.2.3	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40
6.1.21.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.8 bis 6.1.21.3: Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	
6.2	Änderung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 200 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	
6.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung	
6.3.1	nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, nach § 20b Abs. 3, 700 auch in Verbindung mit Abs. 4, nach § 20c Abs. 7, auch in Verbindung mit § 72b Abs. 1 Satz 2, oder nach § 52a Abs. 5	
6.3.2	eines Zertifikats nach § 72a oder § 73a Abs. 2	700
6.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, oder nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200
6.5	Mehrausfertigung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30
6.6	Schriftliche nicht offizielle englischsprachige Übersetzung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	30
6.7	Prüfung einer Anzeige oder Mitteilung nach § 20, § 20 b Abs. 5, § 20c Abs. 6, § 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	
6.7.1	ohne Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20 b Abs. 5, § 20c, § 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	120
6.7.2	mit Prüfung der Sachkenntnis nach § 15, § 20, § 20 b Abs. 5, § 20c, § 52a Abs. 8, § 63a Abs. 3 oder § 74a Abs. 3	300
6.8	Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1655)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 1 Satz 6	100
6.9	Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe vom 10. November 1987 (BGBl. I S. 2370), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2192)	
	Anordnung der Dienstbereitschaft nach § 8	120
6.10	Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung (Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittstaaten	
	Bescheinigung oder Bestätigung über die Einhaltung der Guten Herstellungspraxis (MRA-Zertifikat)	200
	Anmerkung zu Nr. 6.10:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.	
6.11	Betäubungsmittel	
6.11.1	Betäubungsmittelgesetz Überwachungsmaßnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 60 und höchstens 1.000
6.11.2	Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung vom 20. Januar 1998 (BGBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1639)	
6.11.2.1	Anerkennung einer geeigneten Einrichtung zur Überlassung von Substitutionsmitteln zum unmittelbaren Verbrauch (§ 5 Abs. 7)	146
6.11.2.2	Erlaubnis nach § 5 Abs. 9b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 140 und höchstens 1.000
7	Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte	
7.1	Bundesärzteordnung	
7.1.1	Approbation nach § 3 Abs. 1 oder § 14b	140
7.1.2	Approbation nach § 3 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.1.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.1.3	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.1.3: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.1.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	140 bis 590
7.1.5	Anordnung nach § 6 Abs. 1	140 bis 590
7.1.6	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	140 bis 590
7.1.7	Zulassung nach § 6 Abs. 4	102 bis 248
7.1.8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 Abs. 1	
7.1.8.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106
7.1.8.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140
7.1.8.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285
7.1.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	140
7.1.10	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	106
7.1.11	Widerruf einer nach den §§ 8 und 10 erteilten Erlaubnis	40 bis 88
7.1.12	Ersatzapprobation	88 bis 130
7.1.13	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88
7.2	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde	
7.2.1	Approbation nach § 2 Abs. 1, den §§ 8 bis 10 oder § 20a	140
7.2.2	Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.2.3	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Abs. 2 Satz 8, auch in Verbindung mit Satz 9 oder Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 7.2.3:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
7.2.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4	140 bis 590
7.2.5	Anordnung nach § 5 Abs. 1	140 bis 590
7.2.6	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	140 bis 590
7.2.7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 7a und 13	
7.2.7.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106
7.2.7.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
7.2.7.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285
7.2.8	Widerruf einer nach § 7a oder 13 erteilten Erlaubnis	40 bis 88
7.2.9	Ersatzapprobation	88 bis 130
7.2.10	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88
8	Aufnahme von Verhandlungen	
	Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag, je angefangene halbe Stunde	21 bis 32
9	- aufgehoben -	
10	Auskünfte aus Registern und Karteien	
10.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3 bis 6
10.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6 bis 17
11	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
	Schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu Nr. 11:	
	a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert.	
	b) Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
12	- aufgehoben -	
13	Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
13.1	Beglaubigungen	
13.1.1	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2 bis 8
13.1.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2 bis 8
	Anmerkung zu den Nrn. 13.1.1 und 13.1.2:	
	Bei der Ausschöpfung des Gebührenrahmens ist ausschließlich der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.	
13.2	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
13.2.1	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen	
13.2.1.1	über ausländische Studienabschlüsse	70 bis 206
13.2.1.2	über die Bewertung anderer in- und ausländischer Bildungsnachweise	54 bis 230
13.2.1.3	im Übrigen (wenn Gebühren nicht nach anderen Nrn. zu erheben sind)	6 bis 230
	Anmerkung zu den Nrn. 13.1 und 13.2.1:	
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Ausweise, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten:	
	a) des Arbeits- oder öffentlichen Dienstrechts im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses durch einen öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber oder Dienstherrn,	
	b) die Ausstellung von Zeugnissen durch die besuchte Schule oder die zuständige Schulbehörde, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,	
	c) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,	
	d) die Ausstellung von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	e) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,	
	f) Gnadensachen,	
	g) Beurkundungen durch das Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs -Kinder- und Jugendhilfe -,	
	h) Nachweise der Bedürftigkeit,	
	i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe,	
	j) Toten- und Beerdigungsscheine.	
13.2.2	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12 bis 34
13.3	Einkommensteuergesetz	
13.3.1	Bescheinigung nach § 7h Abs. 2	70 bis 410
13.3.2	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2	70 bis 410
13.3.3	Bescheinigung nach § 7k Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3	35 bis 70
13.3.4	Bescheinigung nach § 10f Abs. 1 und 2	70 bis 410
13.3.5	Bescheinigung nach § 10g Abs. 3	70 bis 410
13.3.6	Bescheinigung nach § 11a Abs. 4	70 bis 410
13.3.7	Bescheinigung nach § 11b Satz 3 in Verbindung mit § 7i Abs. 2	70 bis 410
13.3.8	Bescheinigung nach § 14a Abs. 3 Nr. 2	35 bis 106
13.4	Umsatzsteuergesetz	
13.4.1	Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a	17 bis 176
13.4.2	Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb	14 bis 146
14	Baugesetzbuch	
14.1	Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 160 und höchstens 4.500
14.2	Enteignung	
14.2.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
14.2.2	Entscheidung nach § 112 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9.000
14.2.3	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	65 bis 425
14.2.4	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 116	
14.2.4.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 116 Abs. 1	160 bis 950
14.2.4.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
14.2.4.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4 oder 6 Sätze 2 und 3	80 bis 475
14.2.5	Ausführungsanordnung nach § 117 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	55 bis 160

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
14.2.6	<p>Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120 A n m e r k u n g e n zu Nr. 14.2:</p> <p>a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 121/2fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.</p> <p>b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde zu berechnen:</p> <p>aa) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 25 Euro,</p> <p>bb) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 33 Euro,</p> <p>cc) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 40 Euro.</p>	55 bis 425
15	Bergwesen	
15.1	Inanspruchnahme von Bediensteten der Bergverwaltung bei der	
15.1.1	Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der Anfertigung von Auszügen (§ 76 Abs. 2 des Bundesberggesetzes)	nach Zeitaufwand
15.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten	nach Zeitaufwand
15.2	Bundesberggesetz (BBergG)	
15.2.1	Bergbauberechtigungen	
15.2.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 in Verbindung mit § 7 oder 11	
15.2.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	680 bis 6.850
15.2.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	340 bis 1.360
15.2.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 in Verbindung mit § 8 oder 12	1.360 bis 17.100
15.2.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 6 in Verbindung mit § 9 oder 13	1.360 bis 20.450
15.2.1.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3	340 bis 3.420
15.2.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4	
15.2.1.5.1	zu gewerblichen Zwecken	340 bis 3.420
15.2.1.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	170 bis 680
15.2.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5	680 bis 10.250
15.2.1.7	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§ 17)	340 bis 680
15.2.1.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 18	340 bis 1.360
15.2.1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2	70 bis 340
15.2.1.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2	70 bis 340
15.2.1.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19	136 bis 680
15.2.1.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20	136 bis 1.360
15.2.1.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Abs. 2	70 bis 340
15.2.1.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter nach § 22 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber nach § 23 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern nach den §§ 25 bis 27	680 bis 6.850

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
15.2.1.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern nach § 28	680 bis 6.850
15.2.1.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern nach § 29	680 bis 6.850
15.2.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35	136 bis 1.360

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
15.2.1.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen nach § 36 Satz 1 Nr. 2	70 bis 136
15.2.1.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 3	206 bis 2.040
15.2.1.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 4	136 bis 1.360
15.2.1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 3	136 bis 680
15.2.1.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung nach § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 5	136 bis 680
15.2.1.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers nach § 40	340 bis 1.710
15.2.1.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41	136 bis 680
15.2.1.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung nach § 42 Abs. 1 oder § 43	136 bis 1.360
15.2.1.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, § 43 oder 45 Abs. 2	136 bis 680
15.2.1.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen nach § 45 Abs. 1	136 bis 680
15.2.1.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue nach § 47 Abs. 4	136 bis 680
15.2.2	Bergwerksbetrieb	
15.2.2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans nach den §§ 51 und 55	
15.2.2.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	680 bis 20.450
15.2.2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (einschließlich UVP)	3.420 bis 102.700
15.2.2.1.3	Betriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1,5 v. H. der Errichtungskosten
15.2.2.1.4	Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1 v. H. der Schließungskosten
15.2.2.1.5	Sonstiger Betriebsplan	340 bis 20.450
15.2.2.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3 Satz 1	136 bis 680
15.2.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebs über zwei Jahre nach § 52 Abs. 1 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3.420
15.2.2.5	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines Betriebsplans nach § 56 Abs. 3	340 bis 3.420
15.2.2.6	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen nach § 63 Abs. 3 Satz 2	136 bis 680
15.2.2.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 17.100
15.2.2.8	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung oder allgemeinen Zulassung	170 bis 8.550
15.2.2.9	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	340 bis 3.420
15.2.2.10	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Ausnahmegewilligung	170 bis 1.710
15.2.2.11	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger aufgrund einer nach den §§ 65 bis 68 erlassenen Bergverordnung oder einer nach § 176 Abs. 3 fortgeltenden Verordnung	136 bis 680
15.2.2.12	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund einer Verordnung erteilten Anerkennung	66 bis 340
15.2.2.13	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 71 Abs. 1	340 bis 3.420
15.2.2.14	Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Abs. 2	340 bis 3.420

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
15.2.2.15	Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Abs. 3	340 bis 6.850
15.2.2.16	Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3.420
15.2.2.17	Anordnung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3.420
15.2.2.18	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3.420
15.2.2.19	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3.420
15.2.2.20	Untersagung nach § 73 Abs. 2	340 bis 3.420
15.2.2.21	Anordnung nach § 74 Abs. 1	340 bis 3.420
15.2.3	Grundabtretung	
15.2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach § 77	680 bis 10.250
15.2.3.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks nach § 79 Abs. 3	680 bis 6.850
15.2.3.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2	206 bis 3.420
15.2.3.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3	136 bis 1.360
15.2.3.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Abs. 4	136 bis 680
15.2.3.6	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 90 Abs. 5	136 bis 680
15.2.3.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung nach § 91	680 bis 6.850
15.2.3.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2	136 bis 680
15.2.3.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.3.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Abs. 2 Satz 1	136 bis 680
15.2.3.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2	136 bis 680
15.2.3.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung nach § 96	136 bis 1.360
15.2.3.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97	136 bis 6.850
15.2.3.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks nach § 99	136 bis 680
15.2.3.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung nach § 101 Abs. 1 und 2	136 bis 680
15.2.3.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung oder das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2	136 bis 2.040
15.2.3.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks nach § 109 Abs. 4	136 bis 2.040
15.2.4	Transit-Rohrleitungen	
15.2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6.850 bis 68.500
15.2.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	6.850 bis 68.500

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
15.2.4.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6.850
15.2.4.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2	340 bis 6.850
15.2.5	Unterwasserkabel	
15.2.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6.850 bis 68.500
15.2.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach § 133 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4	6.850 bis 68.500
15.2.5.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6.850
15.2.5.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung angeordnet sind, nach § 133 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 4	340 bis 6.850
15.2.6	Alte Rechte und Verträge	
15.2.6.1	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149	136 bis 680
15.2.6.2	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3	136 bis 3.420
15.2.6.3	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts nach § 154 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.6.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Abs. 2	136 bis 680
15.2.6.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltener Rechte oder Verträge nach § 156 Abs. 2	136 bis 680
15.2.6.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach § 161	340 bis 3.420
15.3	Niedersächsisches Markscheidergesetz	
	Anerkennung nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225*
15.4	Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093)	
15.4.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen nach § 10 Abs. 3	136
15.4.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes nach § 12	136
15.4.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 225
15.5	Markscheiderische Arbeiten	
15.5.1	Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4 BBergG), in die Ergebnisse der Messungen nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit § 125 BBergG oder bei der Anfertigung von Auszügen	nach Zeitaufwand
15.5.2	Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen)	25 bis 206
16	Berufsakademien, Hochschulwesen	
16.1	Niedersächsisches Berufsakademiegesetz	
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5.000
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 2.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1.000
16.1.4	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1.500
16.2	Niedersächsisches Hochschulgesetz	
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen nach § 10	
16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizenziaten- und vergleichbare Grade	106
16.2.1.2	für Doktorgrade	212
16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen	320
16.2.1.4	für Ehregrade und Ehrentitel	212 bis 710

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1	25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2	
16.2.3.1	Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.500 und höchstens 15.000
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5.000
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3 oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 4 oder Änderung einer solchen Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5.000
16.2.5	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2.000
16.2.6	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2.000
17	Berufsbildung	
17.1	Berufsbildungsgesetz	
17.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung nach § 27 Abs. 3 oder 4 Anmerkung zu Nr. 17.1.1: Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.	390
17.1.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs. 6	
17.1.2.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
17.1.2.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 355
17.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2	
17.1.3.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 64 und höchstens 192
17.1.3.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 390
17.2	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/ Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), zuletzt geändert durch Artikel 40 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)	
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 17.2.1: Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller Prüfungsteile wiederholt wird, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.	600
17.2.2	Erst- und Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	50
17.3	Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) (Abnahme der Prüfung in Berufs- und Arbeitspädagogik nach § 3 in Verbindung mit § 21 des Berufsbildungsgesetzes)	
17.3.1	Ausbildereignung für die städtische Hauswirtschaft	112
17.3.2	Ausbildereignung im Bereich der Bäderbetriebe	180
18	Berufsqualifikation	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
18.1	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG)	
18.1.1	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise nach § 4 BQFG oder § 4 Abs. 1 und 2 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
18.1.2	Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs mit der Bewertung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nach § 9 NBQFG	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600

Anmerkung zu Nr. 18.1.2:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, wenn nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.	
18.2	Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38) Staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 600
	Anmerkung zu den Nrn. 18.1 und 18.2: Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
19	Bienenwirtschaft	
	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen	15
20	Totalisatoren, Buchmacherinnen, Buchmacher	
20.1	Rennwett- und Lotteriegesezt	
20.1.1	Totalisatoren	
20.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	80 bis 700
20.1.1.2	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 700
20.1.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700
20.1.1.4	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 700
20.1.2	Buchmacherinnen, Buchmacher	
20.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	350 bis 2.500
20.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	175 bis 2.500
20.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2.500
20.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2.500
20.1.2.5	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1, wenn die Maßnahme	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2.500
20.2	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesezt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2012 (BGBl. I S. 1424)	
20.2.1	Gestattung der Unterhaltung einer zusätzlichen Wettannahmestelle für ein Totalisatorunternehmen nach § 5 Satz 2	100 bis 700
20.2.2	Zusätzliche Erlaubnis für eine einzelne Rennveranstaltung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	100 bis 2.500
20.2.3	Ausstellen einer Urkunde nach § 7 für eine Buchmacherin, einen Buchmacher, eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen	110 bis 210
21	Chemikalien	
21.1	Chemikaliengesetz	
21.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*
21.1.2	GLP-Inspektion nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 900
21.1.3	Überwachung nach § 21	
21.1.3.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39
21.1.3.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle Anmerkung zu Nr. 21.1.3.2: Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	nach Zeitaufwand
21.1.3.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	150
21.1.3.4	Überprüfung einer nach § 13 vorgenommenen Einstufung oder Kennzeichnung von Stoffen oder Gemischen, soweit die Überprüfung nicht unter Nummer 21.1.3.1 fällt, wenn die Überprüfung eine Beanstandung zur Folge hat oder die oder der zur Einstufung oder Kennzeichnung der Stoffe und Gemische Verpflichtete mit einem Auskunftersuchen zu der Überprüfung Anlass gegeben hat	
21.1.3.4.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.1.3.4.2	bei Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.4: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	
21.1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.1.6	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
21.1.7	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	120
21.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)	
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 420
21.2.2	Zulassung einer Ausnahme, Anordnung oder sonstige Maßnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe	
21.2.3.1	Nachforderung von Unterlagen oder Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	
21.2.3.1.1	ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.2.3.1.2	mit Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
21.2.3.2	Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 146
21.2.3.3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 420

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
21.2.3.4	Sachkundeprüfung zur Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme an einem Sachkundelehrgang (Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3)	
21.2.3.4.1	für 1 bis 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer	320
21.2.3.4.2	für jede weitere Teilnehmerin oder jeden weiteren Teilnehmer	20
21.2.3.5	Zulassung als Fachbetrieb nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 220
21.2.4	Schädlingsbekämpfung	
21.2.4.1	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 oder Nr. 3.6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
21.2.5	Begasungen	
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
21.2.5.2	Erteilung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4
21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
21.2.5.6	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 4.3.2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 21.2.5.6:	
	Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung der angezeigten Begasung abgegolten.	
21.2.5.7	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
21.3	Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 40 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)	
21.3.1	Erlaubnis für das In-Verkehr-Bringen nach § 2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 2 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120
21.3.3	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4
21.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)	
	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
21.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 432 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	
	Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Gemischen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
21.6	Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)	
21.6.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
21.6.2	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300*
21.6.3	Bescheinigung nach § 6 für einen Betrieb	
21.6.3.1	mit nicht mehr als zwei Personen, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen	200
21.6.3.2	mit mehr als zwei Personen, die über eine Sachkundebescheinigung verfügen	
21.6.3.2.1	für die ersten zwei Personen zusammen	Gebühr nach Nr. 21.6.3.1
21.6.3.2.2	für jede weitere Person	50
21.6.3.3	Änderung einer Bescheinigung, je Person, wegen der die Bescheinigung geändert wird	50
22	- aufgehoben -	
23	Datenschutz (Bundesdatenschutzgesetz)	
23.1	Genehmigung nach § 4c Abs. 2 Satz 1 je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Bediensteter oder eingesetztem Bediensteten	50
23.2	Bearbeitung von Meldungen nach § 4d Abs. 1	
23.2.1	Erstmeldung	100
23.2.2	Änderungsmeldung oder Abmeldung	50
23.3	Beratung betrieblicher Datenschutzbeauftragter (§§ 4d Abs. 6 oder 4g Abs. 1) oder anderer nicht öffentlicher Stellen, sofern es sich nicht um einfache Auskünfte handelt	Gebühr nach Nr. 23.1
23.4	Kontrollen nach § 38 Abs. 1 Anmerkung zu Nr. 23.4: Wenn kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wird, kann auf die Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.	Gebühr nach Nr. 23.1
23.5	Anordnung nach § 38 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
23.6	Untersagung nach § 38 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
	Anmerkung zu den Nrn. 23.5 und 23.6: Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde und je Beschäftigter und Beschäftigtem 50 Euro zu berechnen.	
23.7	Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde und je Beschäftigter und Beschäftigtem 50 Euro zu berechnen.	Gebühr nach Nr. 23.1
23.8	Verlangen nach § 38 Abs. 5 Satz 3	Gebühr nach Nr. 23.1
	Überprüfung nach § 38a Abs. 2	
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1, 23.3 und 23.8:	
	Der Umfang der Leistung und die voraussichtliche Höhe der Gebühr sind dem Kostenschuldner vorher mitzuteilen.	
	Anmerkung zu den Nrn. 23.1, 23.3, 23.4, 23.7 und 23.8:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Tätigkeit einen Zeitaufwand von weniger als einer halben Stunde erfordert.	
24	Niedersächsisches Deichgesetz	
24.1	Planfeststellungsverfahren (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz)	Gebühr nach Nr. 96.9.1
24.1.1	Feststellung des Plans	Gebühr nach Nr. 96.9.3
24.1.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	Gebühr nach Nr. 96.9.4
24.1.3	Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	Gebühr nach Nr. 96.9.5
24.1.4	Entscheidung über die Kostenbeteiligung zum Ausgleich des Vorteils, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens	
24.2	Plangenehmigung (§ 12 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz)	Gebühr nach Nr. 96.2.6
24.2.1	Plangenehmigung	Gebühr nach Nr. 96.2.6
24.2.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns	76 bis 7.750
24.3	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 20a Abs. 3)	
24.4	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 (auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 1 oder § 20a Abs. 3) nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	1,0 v.H. des Wertes
24.4.1	bei einem Wert bis zu 50.000 Euro mindestens	260 500 zuzüglich 0,15 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
24.4.2	bei einem Wert über 50.000 Euro bis 300.000 Euro	875 zuzüglich 0,1 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
24.4.3	bei einem Wert über 300.000 Euro bis 1.000.000 Euro	1.575 zuzüglich 0,05 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
24.4.4	bei einem Wert über 1.000.000 Euro	52 bis 2.580
24.5	Genehmigung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 2	25 bis 7.750
24.6	Genehmigung einer Ausnahme von einer nach § 21 Abs. 4 erlassenen Verordnung	25 bis 7.750
24.7	Genehmigung einer Ausnahme nach § 23 Abs. 2 (auch in Verbindung mit § 24)	
25	- aufgehoben -	
26	Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG -in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)	
26.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG Anmerkung zu Nr. 26.1: Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v. H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	40 bis 1.525
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
26.2.1	für Zwangsgelder von 5 Euro bis 250 Euro	40 bis 85
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1.500 Euro	115
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 Euro	385
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	45

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG in Verbindung mit § 70 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	85
27	Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben	
27.1	Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5.000*
27.1.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1	500 bis 10.000
27.1.2	Untersagung des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 2 Satz 2	500 bis 10.000
27.1.3	Untersagung des Netzbetriebs oder vorläufige Verpflichtung eines Netzbetreibers nach § 4 Abs. 4	1.000 bis 10.000
27.1.4	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23a	1.000 bis 50.000
27.1.5	Entscheidungen nach § 29 Abs. 1	
27.1.5.1	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Artikel 312 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	500 bis 15.000
27.1.5.2	Untersagung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 8 StromNEV oder Anordnung von Maßnahmen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV	800 bis 10.000
27.1.5.3	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV	500 bis 5.000
27.1.5.4	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV	1.000 bis 15.000
27.1.5.5	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juli 2015 (BGBl. I S. 1400)	500 bis 5 000
27.1.5.6	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV	1.000 bis 20.000
27.1.5.7	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25 a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)	500 bis 15 000
27.1.5.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV	
27.1.5.9	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	500 bis 40.000
27.1.5.10	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ARegV	500 bis 50.000
27.1.5.11	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100.000
27.1.5.12	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50.000
27.1.5.13	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50.000
27.1.5.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50.000
27.1.5.15	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 a ARegV	1.000 bis 100.000
27.1.5.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50.000
27.1.5.17	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100.000
27.1.5.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50.000
27.1.5.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
27.1.5.20	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80.000
27.1.5.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 a ARegV	1.000 bis 100.000
27.1.5.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1.000 bis 50.000
27.1.5.23	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4 Satz 3 ARegV	500 bis 10.000
27.1.5.24	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.5.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	500 bis 100.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
27.1.5.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100.000
27.1.6	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	1.000 bis 100.000
27.1.7	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2.500 bis 180.000
27.1.8	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5.000
27.1.9	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180.000
27.1.10	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1	2.500 bis 75.000
27.1.11	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5.000
27.1.12	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5.000
27.1.13	Planfeststellung nach § 43 Satz 1 oder 4	
27.1.13.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500.000 Euro betragen	8.000
27.1.13.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber bis 2.500.000 Euro betragen	8.000 zuzüglich 0,8 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.13.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2.500.000 Euro, aber bis 7.500.000 Euro betragen	24.000 zuzüglich 0,4 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.13.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7.500.000 Euro, aber bis 20.000.000 Euro betragen	44.000 zuzüglich 0,2 v. H. der 7.500.000 Euro übersteigenden Kosten
27.1.13.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20.000.000 Euro betragen	69.000 zuzüglich 0,1 v. H. der 2.000.000 Euro übersteigenden Kosten
	Anmerkung zu Nr. 27.1.13: Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
27.1.14	Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 43b Nr. 2	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.15	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1	25 v. H. der für die Planfeststellung oder Plangenehmigung vorgesehenen Gebühr
27.1.16	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43 f Satz 6	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.1.17	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	100 bis 1.000
27.1.18	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	500 bis 10.000
27.1.19	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3	250 bis 2.500
27.1.20	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2	500 bis 10.000
27.1.21	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5	500 bis 10.000
27.1.22	Aufsichtsmaßnahme nach § 65	500 bis 180.000
27.1.23	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15
27.1.24	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3	500 bis 30.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
27.1.25	Überprüfung nach § 110 Abs. 4	1.000 bis 50.000
27.2	Niedersächsisches Erdkabelgesetz	
27.2.1	Planfeststellung nach § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.13
27.2.2	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung in einem Fall des § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.16
27.2.3	Plangenehmigung (in einem Fall des § 2 in Verbindung mit § 43b Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.2.4	Feststellung des Entfallens der Plangenehmigung (§ 2)	Gebühr nach Nr. 27.1.16
27.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung (§ 2 in Verbindung mit § 43c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes)	Gebühr nach Nr. 27.1.15
27.2.6	Festsetzung einer Entschädigung (§ 2)	Gebühr nach Nr. 27.1.17
27.3	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483)	
27.3.1	Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5.000
27.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis 3.000
27.4	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) Anordnung nach § 6 Abs. 2	500 bis 5.000
27.5	Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690)	
	Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7)	500 bis 10.000
27.6	Schriftliche Auskunft zum Recht der Regulierung des Netzbetriebs	nach Zeitaufwand
28	Enteignung (Niedersächsisches Enteignungsgesetz)	
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	55 bis 950
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5	55 bis 950
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21	110 bis 425
28.5	Planfeststellung nach § 27 je km Trassenlänge	55, jedoch mindestens 110 und höchstens 4.200
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	55 bis 1.300
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch mindestens 160
28.8	Entscheidung nach § 32 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 9.000
28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 135 und höchstens 4.500
28.9.2	sonstige Teilentscheidung	55 bis 550

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 28.8
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2	65 bis 425
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35	
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1	160 bis 950
28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses	80 bis 475
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3	80 bis 475
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	55 bis 160
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39	55 bis 425
	A n m e r k u n g e n zu Nr. 28:	
	a) Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den Beteiligten eine jährliche Nutzungsentschädigung in Geld vereinbart ist, der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der 121/2fache Jahresbetrag, und wenn eine Entschädigung in Land oder Rechten vereinbart ist, der Wert des Ersatzlandes oder Rechts zugrunde zu legen.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen:	
	aa) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, die zu den in § 15 Abs. 2 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 25 Euro,	
	bb) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 33 Euro,	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	cc) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 40 Euro.	
29	Explosionsgefährliche Stoffe	
29.1	Sprengstoffgesetz (SprengG)	
29.1.1	Festlegung besonderer Anforderungen an die Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör nach § 5 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300
29.1.2	Erlaubnis nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 300*
29.1.3	weitere Ausfertigung einer Erlaubnis nach § 7	10*
29.1.4	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7	50*
29.1.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 50
29.1.6	Abnahme einer Prüfung als Abschluss eines Grund- oder Sonderlehrgangs nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SprengG in Verbindung mit § 36 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)	60 zuzüglich 10 je Prüfling
29.1.7	Abnahme einer Prüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SprengG in Verbindung mit den §§ 29 bis 31 1. SprengV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350 je Prüfling
	Anmerkung zu Nr. 29.1.7: Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
29.1.8	Fristverlängerung nach § 11 Satz 2	50
29.1.9	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2.500
	Anmerkung zu Nr. 29.1.9: Wird die Lagergenehmigung zusammen mit einer Baugenehmigung beantragt, so erhöht sich die Gebühr um die für die Baugenehmigung vorgeschriebene Gebühr.	
29.1.10	Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 1.250
29.1.11	Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 oder ihre wesentliche Änderung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 1.000
29.1.12	nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70 und höchstens 700
29.1.13	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 80*
29.1.14	wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.15	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20	40*
29.1.16	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	40

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
29.1.17	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5	40
29.1.18	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150
29.1.19	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.20	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	40
29.1.21	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 5	50
29.1.22	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2	80
	Anmerkung zu Nr. 29.1.22: Die Aufwendungen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
29.1.23	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27, für eine Genehmigung nach § 17 oder für einen Befähigungsschein nach § 20	50
29.1.24	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32a Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder § 33	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 400
29.1.25	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 oder Verlangen nach § 48	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 1.000
29.1.26	vorläufige Maßnahmen nach § 32a Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, oder Maßnahmen nach § 32a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2171)	
29.2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.2	Zustimmung zum Abbrand durch den Hersteller nach § 3 Abs. 1 Nr. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.3	Bewilligung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.4	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500
29.2.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.6	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.2.7	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1.000
29.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2	40
29.2.9	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1	40
29.2.10	Überprüfung der Qualifikation nach § 40a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 500

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
29.2.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 1	40
29.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 300
29.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783) Verzicht nach § 3 Abs. 2 auf die Erstattung einer Anzeige oder die Einhaltung der Anzeigefrist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 100
29.5	Gebühren in sonstigen Fällen Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 600
	Anmerkung zu den Nrn. 29.1.2, 29.1.13, 29.1.15, 29.1.16, 29.1.18, 29.1.20 und 29.2.9:	
	Wird im Rahmen eines Verfahrens eine Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach § 8 Abs. 4 SprengG durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 29.1.5	
30	Feiertage (Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage)	
	Zulassung von Ausnahmen nach § 14	30 bis 300
31	Fischerei	
31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz	
31.1.1	Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein Grundstück oder eine Anlage zu betreten	35
31.1.2	Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Küstenfischereiordnung, je Muschelbank	150 bis 3.500
31.1.3	Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur nach § 17 Abs. 2, je Muschelkulturfläche	400 bis 4.000
31.1.4	Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21	45
31.1.5	Widerruf der Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3 Satz 2	35
31.1.6	Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	70
31.1.7	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1	35
31.1.8	Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2	140
31.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2	35
31.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage eines Fischweges nach § 48 Abs. 2	70
31.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1 Satz 2	50
31.1.12	Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 1	70
31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2	60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3	70
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeinens nach § 59 Abs. 1	35
31.2	Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 3. März 2006 (Nds. GVBl. S. 108, 200)	
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1 einschließlich des Ausstellens der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	50
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einschließlich des Ausstellens einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 2	30
31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6	20 bis 50

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8	25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	50
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2	70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch-, Krebs- oder Muschelart nach § 9	70 bis 600
31.2.8	Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 10 Satz 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 5	30 bis 100
31.3	Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475)	
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer Fangbeschränkung nach § 6, soweit nicht von Nr. 31.3.2 erfasst	35
31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer gleichzeitigen Zulassung von Ausnahmen nach § 6	50
31.3.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2	70
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart nach § 12 Abs. 3	70 bis 600
31.4	Sonstige Amtshandlungen Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung von Ausnahmen	10 bis 50
32	- aufgehoben -	
33	Fundsachen	
33.1	Verwahrung von Fundsachen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro	5
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75 zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 Euro übersteigt, jedoch mindestens 82

A n m e r k u n g e n zu Nr. 33.1:

Gebührensschuldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs — BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an der Fundsache erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind

a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,

b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für eine Tierärztin oder einen Tierarzt,

c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung

als Auslagen zu erheben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
33.2	Bescheinigung oder schriftliche Auskunft	5
34	- gestrichen -	
35	Gashochdruckleitungen (Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, BGBl. I S. 3591, zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Januar 2004, BGBl. I S. 2, in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777)	
35.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	910
35.2	Anordnung von erhöhten Anforderungen nach § 4 Anmerkung zu den Nrn. 35.1 und 35.2: Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	910
35.3	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung	
35.3.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. dieser Kosten mindestens 112
35.3.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis zu 250.000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150.000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
35.3.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	1.007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
35.4	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	92
35.5	Untersagung nach § 6 Abs. 4	320
35.6	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 35.3, jedoch bezogen auf die Änderungskosten
35.7	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	320
35.8	Anordnung nach § 10 Abs. 1	320
35.9	Anordnung nach § 10 Abs. 2	320
35.10	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1	320
35.11	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2	320
35.12	Anordnung nach § 15	910
36	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (auch gewerblicher Art) sowie sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	12 bis 2.060
37	Gentechnologie	
37.1	Gentechnikgesetz	
37.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb	
37.1.1.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250.000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 770
37.1.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	1.250 zuzüglich 0,4 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
37.1.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500.000 Euro betragen	2.250 zuzüglich 0,3 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2.500.000 Euro betragen	8.250 zuzüglich 0,2 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 770
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1
37.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	
37.1.2.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250.000 Euro betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 590
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	1.000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500.000 Euro betragen	1.750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2.500.000 Euro betragen	5.750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 590
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.4	Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage, zur Errichtung eines Teils einer gentechnischen Anlage oder zur Errichtung und zum Betrieb eines Teils einer gentechnischen Anlage nach § 8 Abs. 3	
37.1.4.1	für die erste Genehmigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage,	
37.1.4.1.1	bei deren oder dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
37.1.4.1.2	bei deren oder dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung eines Teils einer Anlage	
37.1.4.2.1	bei dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Genehmigung errichtet werden dürfen
37.1.4.2.2	bei dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1.5
37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs	
37.1.5.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 4 Satz 1	
37.1.5.1.1	bei ausschließlicher Änderung des Betriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder 37.1.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.5.1
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	
37.1.6.1	für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten	
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250.000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 530
37.1.6.2.2	von mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro	1.000 zuzüglich 0,3 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.3	von mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500.000 Euro	1.750 zuzüglich 0,2 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.6.2.4	von mehr als 2.500.000 Euro	5.750 zuzüglich 0,1 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand
37.1.8	Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
37.1.9	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
37.1.11	Prüfung einer Mitteilung nach § 9 Abs. 4a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
A n m e r k u n g zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.11:		
a) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit zu zahlenden Beträge sind in den Gebühren nicht enthalten.		
b) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-)Genehmigung oder Anmeldung errichtet und betrieben werden dürfen, einschließlich Umsatzsteuer.		
37.1.12	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den Nrn. 37.1.1.1, 37.1.1.2 und 37.1.4 für jeden Tag, an dem Erörterungen stattgefunden haben, um	1.500
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 5 a Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.14	Untersagung nach § 12 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.15	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.16	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach § 19 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.17	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.18	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.19	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.20	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.21	Überwachungsmaßnahmen nach § 25	Gebühr nach Nr. 39
37.1.21.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	
37.1.21.2	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
37.1.21.3	Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268
37.1.22	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.23	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.24	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
37.1.25	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	410
37.2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)	
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
37.2.2	Zulassung eines chemischen Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5 Satz 10	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 201
37.2.3	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	335
37.2.4	Gestattung nach § 16 Abs. 2	201
37.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
38	- aufgehoben -	
39	Gewerbeaufsicht Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung oder einer anderen Stelle, wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird und die Überwachungsmaßnahme <ul style="list-style-type: none"> - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient 	nach Zeitaufwand, mindestens 55
	Anmerkung zu Nr. 39: Gebühren für behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu der Gebühr zu erheben.	
40	Gewerbeverwaltung, Gewerberecht	
40.1	Gewerbeordnung (ohne Arbeitsschutz)	
40.1.1	Vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im Inland (§ 13a)	
40.1.1.1	Eingangsbestätigung für eine Anzeige (§ 13a Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand
40.1.1.2	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation (§ 13a Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand
40.1.1.3	Unterrichtung über eine Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung (§ 13a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7)	nach Zeitaufwand
40.1.2	Gewerbeanzeigen	
40.1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 43*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1: Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige.	
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 22*
40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 117*
40.1.4	Auskunft aus der Gewerbeanzeige	
40.1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 15

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 40
	Anmerkungen zu Nr. 40.1.4: a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden. b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	
40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 391*
40.1.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362*
40.1.7	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5.900
40.1.8	Erlaubnis zum Veranlassen von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen von Geschäftsräumen nach § 33a Abs. 1	
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 246*
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 276*
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit	
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.520
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 76
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.180
40.1.10	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens nach § 33i	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3.840
40.1.11	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 230
40.1.12	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.410
40.1.13	Untersagung der Beschäftigung einer Person mit Bewachungsaufgaben nach § 34a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350
40.1.14	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 437*
40.1.15	Öffentliche Bestellung und Vereidigung einer besonders sachkundigen Versteigerin oder eines besonders sachkundigen Versteigerers nach § 34b Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 540*c
40.1.16	Makler-, Darlehensvermittler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbe	
40.1.16.1	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1	
40.1.16.1.1	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 506*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.1.16.1.2	Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 506
40.1.16.2	Zweitausfertigung einer Erlaubnisurkunde (§ 34 c)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 75*
40.1.17	Gewerbeuntersagungen	
40.1.17.1	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 1.147*
40.1.17.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 253*
40.1.17.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 395*
40.1.18	Gestattung nach § 46 Abs. 3 zum Betreiben eines Gewerbes ohne die nach § 45 befähigte Stellvertreterin oder den nach § 45 befähigten Stellvertreter	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 190*
40.1.19	Erlaubnis zur Stellvertretung einer konzessionierten oder angestellten Person nach § 47	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 154*
40.1.20	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 94*
40.1.21	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 594*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.1.22	Reisegewerbe	
40.1.22.1	Reisegewerbekarte (§ 55)	
40.1.22.1.1	Erteilung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 377*
40.1.22.1.2	Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 61*
40.1.22.1.3	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie (§ 60c Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 54*
40.1.22.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass (§ 55a Abs. 1 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 65*
40.1.22.3	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 81*
40.1.22.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 186*
40.1.22.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55c).	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 125*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.22.5: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Aufnahme des Gewerbebetriebs in ein Gewereregister und für die Erteilung einer Empfangsbescheinigung abgegolten	
40.1.22.6	Beanstandung einer Anzeige (§ 55c)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 43*
40.1.22.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 55e Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 59*
40.1.22.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 133*
40.1.22.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 289*
40.1.22.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 440*
40.1.22.11	Erlaubnis nach § 60a zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33d Abs. 1 Satz 1 oder zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 530
40.1.22.12	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt nach § 60a Abs. 2 Satz 3, wenn für das Spiel	
40.1.22.12.1	noch keine Feststellung nach § 5a Satz 2 der Spielverordnung (SpielV) in der Fassung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280) getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 710
40.1.22.12.2	bereits eine Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350
40.1.22.13	Verlängerung oder Widerruf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 178
40.1.22.14	Feststellung nach § 5a Satz 2 SpielV	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.1.22.15	Änderung oder Ergänzung einer in den Nummern 40.1.22.1.1 bis 40.1.22.14 genannten Amtshandlung oder Leistung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 120*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.1.22.16	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 242*
40.1.22.17	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 61a Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes als Reisegewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.1.15, 40.3, 40.4 oder 40.5
40.1.22.18	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reisegewerbe nach § 61a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 75*
40.1.23	Volksfeste	
40.1.23.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69b Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 513*
40.1.23.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 151*
40.1.24	Messen, Ausstellungen, Märkte	
40.1.24.1	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 438*
40.1.24.2	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 450*
40.1.24.3	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 377*
40.1.24.4	Festsetzung eines Großmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 385*
40.1.24.5	Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 396*
40.1.24.6	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 485*
40.1.24.7	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 402*
40.1.24.8	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 450*
40.1.24.9	Von der Festsetzung der Messe, Ausstellung, des Großmarktes, Spezial-, Jahr- oder Wochenmarktes abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 183*
40.1.24.10	Untersagung der Teilnahme als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von Veranstaltungen nach § 70a, auch in Verbindung mit § 60b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 326*
40.1.24.11	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach § 71b Abs. 2 Satz 1 für die Ausübung des Gewerbes im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe entsprechend gilt	Gebühr nach Nr. 40.1.6, 40.1.13, 40.1.15, 40.3, 40.4 oder 40.5
40.1.24.12	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe nach § 71b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 120*
40.2	Pfandleihverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550)	
	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder der Ablieferungsfrist für Überschüsse nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 68*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.3	Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2009 (BGBl. I S. 43) Überprüfung von Wachpersonal nach § 9 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 76
40.4	Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264)	
40.4.1	Abkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 88*
40.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 73*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.4.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 99*
40.4.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 84*
40.4.5	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung nach § 9	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 215*
40.5	Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) Anordnung einer Überprüfung nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 108 und höchstens 181*
40.6	Handwerksordnung	
40.6.1	Erteilung einer Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 700*
40.6.2	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 700*
40.6.3	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 214 und höchstens 710
40.6.4	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 590
40.6.5	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 66 und höchstens 192
40.7	EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075)	
40.7.1	Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 780*
40.7.2	Nachprüfung der Berufsqualifikation nach § 7 Abs. 2 und Unterrichtung über das Ergebnis nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 850*
40.7.3	Eingangsbestätigung nach § 8 Abs. 3 Satz 1	35
40.8	Niedersächsisches Gaststättengesetz	
40.8.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 280*
	Anmerkung zu Nr. 40.8.1: Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
40.8.2	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 112*
40.8.3	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 56*
40.8.4	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350*
40.8.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 350*
40.8.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 362*
41	gestrichen	
42	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker	
42.1	Heilpraktikergesetz	
	Erlaubnis nach § 1	200 bis 800
42.2	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456)	
	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1	300 bis 900
	Anmerkung zu Nr. 42:	
	Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
43	Heime	
43.1	Niedersächsisches Heimgesetz	
43.1.1	Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 7 Abs. 1	
	je Platz	30
	mindestens	300
43.1.2	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 3	
43.1.2.1	bei Verlegung des Heimes	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.2.2	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer Räume	50 bis 1.000
43.1.2.3	bei Wechsel der Heimleitung	50 bis 1.000
43.1.2.4	bei Wechsel der Pflegedienstleitung	50 bis 1.000
43.1.2.5	bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers	50 bis 1.000
43.1.2.6	bei Wechsel des Heimträgers	240 bis 1.000
43.1.3	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 4	
43.1.3.1	bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines Heimes	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1
43.1.3.2	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen	25 bis 600
43.1.4	Anordnung nach § 11	200 bis 1.200
43.1.5	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person	25 bis 1.200
43.1.6	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach § 12 Abs. 2 Satz 1	25 bis 1.200
43.1.7	Untersagung des Betriebs eines Heimes	
43.1.7.1	nach § 13 Abs. 1 oder 2	202 bis 2.020
43.1.7.2	nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.7.1
43.2	Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S. 2896)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
43.2.1	Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers nach § 25	196
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	196

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
43.3	Heimmindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S. 550), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	
43.3.1	Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 2	25 bis 610
43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	25 bis 1.000
43.4	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen, Altenwohnheimen und Pflegeheimen für Volljährige im Falle der Entgegennahme von Leistungen zum Zwecke der Unterbringung eines Bewohners oder Bewerbers vom 24. April 1978 (BGBl. I S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022)	
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	25 bis 610
43.5	Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1506)	
43.5.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	25 bis 610
43.5.2	Erteilung einer Befreiung nach § 11 Abs. 1	25 bis 610
44	Immissionsschutz	
44.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
44.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im förmlichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10	
44.1.1.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2
44.1.1.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125.000 Euro betragen	2.050
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro betragen	4.100
44.1.1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	4.100 zuzüglich 0,6 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500.000 Euro betragen	5.600 zuzüglich 0,5 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2.500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro betragen	15.600 zuzüglich 0,4 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50.000.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000.000 Euro betragen	205.600 zuzüglich 0,3 v. H. der 50.000.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.1.2.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100.000.000 Euro betragen	355.600 zuzüglich 0,2 v. H. der 100.000.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im vereinfachten Verfahren nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1	
44.1.2.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2
44.1.2.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.2.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125.000 Euro betragen	900
44.1.2.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro betragen	1.800
44.1.2.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	1.800 zuzüglich 0,5 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.1.2.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 2.500.000 Euro betragen	3.050 zuzüglich 0,4 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.2.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2.500.000 Euro betragen	11.050 zuzüglich 0,3 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Kosten
44.1.3	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1	
44.1.3.1	bei Erteilung eines Vorbescheides	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen
44.1.3.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde	
44.1.3.2.1	für die erste Teilerrichtungsgenehmigung	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
44.1.3.2.2	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung	
44.1.3.2.2.1	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, jedoch mindestens 1.500
44.1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, bezogen auf die Errichtungskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, jedoch mindestens 3.000
44.1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist A n m e r k u n g zu Nr. 44.1.3: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.	1.500
44.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a	
44.1.4.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Neuanlage nach § 8a Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, 44.1.2 oder 44.1.3, jedoch mindestens 1.500
44.1.4.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 8a Abs. 1 oder 3	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung, jedoch mindestens 1.500
44.1.5	Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage nach § 9 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Errichtungskosten der Gesamtanlage
44.1.6	Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2	1.500
44.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.1.7.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der Anzeige ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.500
44.1.7.2	im Übrigen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
44.1.8	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.500
44.1.9	Genehmigung der wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach § 16	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.1.9.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der Genehmigung ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.500
44.1.9.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die Kosten der Änderung
<p>A n m e r k u n g zu Nr. 44.1.9: Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung unmittelbar ein Anzeigeverfahren nach § 15 voraus, so ist die Gebühr um 80 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.7 zu vermindern.</p>		
<p>A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5 und 44.1.9:</p>		
<p>a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.</p>		
<p>b) Wird eine Vorprüfung nach § 3 a in Verbindung mit den §§ 3 c, 3 e oder 3 f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.</p>		
<p>A n m e r k u n g zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.9:</p>		
<p>Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1; 2002 Nr. L 327 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 1), sind, und bei Anlagen, die ein Umweltmanagementsystem eingeführt haben und nach DIN EN ISO 14001 (Ausgabe 2005) zertifiziert sind, ist die Gebühr um 30 v. H. zu vermindern. Die DIN EN ISO 14001 ist bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen; die Normblätter sind beim Deutschen Patent- und Markenamt, München, archivmäßig gesichert hinterlegt.</p>		
44.1.10	Nachträgliche Anordnung nach § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.11	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 3	1.000
44.1.12	Untersagung des Betriebs oder Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 1 bis 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.500
44.1.13	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 Satz 2	335
44.1.14	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.15	Anordnung nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 540

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.1.16	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
44.1.17	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1	
44.1.17.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 520*
44.1.17.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
44.1.18	Anordnung der Ermittlung von Emissionen oder Immissionen nach § 26 oder § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.1.19	Anordnung der fortlaufenden Ermittlung von bestimmten Emissionen oder Immissionen nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.1.20	Anordnung einer Prüfung nach § 29a	
44.1.21	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1	
44.1.21.1	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*
44.1.21.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.1.22	Anordnung nach § 31 Abs. 2 oder 5 Sätze 1 und 2	500
44.1.23	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 v. H. der Entschädigungssumme, jedoch mindestens 146
44.1.24	Überwachungsmaßnahme nach § 52 Abs. 1, 1a, 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei ist, bei	
44.1.24.1	Anlagen, die der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) unterliegen	
44.1.24.1.1	Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6.000
44.1.24.1.2	Überprüfung der nach § 31 Abs. 1 jährlich vorzulegenden Daten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 800
44.1.24.1.3	Überprüfung einer Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4.000
44.1.24.1.4	Sonstige Überwachungsmaßnahme	
44.1.24.1.4.1	mit Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand,
44.1.24.1.4.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand
44.1.24.2	sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen	
44.1.24.2.1	Überwachungsmaßnahme mit Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200
44.1.24.2.2	Überwachungsmaßnahme ohne Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand
44.1.24.3	nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen	
44.1.24.3.1	Überwachungsmaßnahme mit Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand,
44.1.24.3.2	Überwachungsmaßnahme ohne Vor-Ort-Besichtigung	nach Zeitaufwand
44.1.24.4	sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen	Gebühr nach Nr. 39
44.1.25	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.1.26	Überwachungsmaßnahme nach § 52a A n m e r k u n g zu den Nrn. 44.1.24.1.4, 44.1.24.2, 44.1.24.3 und 44.1.26: Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, so sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle bestehenden Auflagen und Anordnungen erfüllt und weitere Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.	nach Zeitaufwand,
44.1.27	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach § 53 Abs. 2	270
44.1.28	Anordnung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2	500
44.1.29	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Störfallbeauftragten oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58 a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270
44.2	Benzinbleigesetz Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3	106 bis 710

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	
44.3.1	Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.3.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu Nr. 44.3.2: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine Anzeige nach § 15 BImSchG handelt.	
44.3.3	Änderung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.3.4	Überprüfung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen — 1. BImSchV — vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38)	
44.4.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 13 Abs. 3	
44.4.1.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260*
44.4.1.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67*
44.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen — 2. BImSchV — vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754)	
	Zulassung einer Ausnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.6	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756)	
	Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2	400
44.7	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte — 5. BImSchV — vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)	
44.7.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2	270
44.7.2	Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4	201
44.7.3	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Immissionsschutzbeauftragter nach § 5 Abs. 1	201

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.7.4	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter nach § 5 Abs. 2	335
44.7.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6	201
44.7.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
44.7.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1	201
44.7.8	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2	201
44.8	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub — 7. BImSchV — vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3133) Zulassung einer Ausnahme nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260
44.9	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen — 10. BImSchV — vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), geändert durch Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)	
44.9.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
44.9.2	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355
44.10	Verordnung über Emissionserklärungen — 11. BImSchV — in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021)	
44.10.1	Prüfung einer Emissionserklärung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.10.2	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	201
44.10.3	Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	134
44.10.4	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	72
44.10.5	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6	335
44.11	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen — 13. BImSchV — vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1023, 3754) Zulassung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
44.12	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen — 17. BImSchV — vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	
44.12.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3	270
44.12.2	Zulassung von Einzelmessungen nach § 16 Abs. 6	270
44.12.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400
44.13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin — 20. BImSchV — in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447) Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen — 21. BImSchV — in der Fassung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1453)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Zulassung einer Ausnahme nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.15	Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV — in der Fassung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266, 3942) Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2	70 bis 710
44.16	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung — 27. BImSchV — vom 19. März 1997 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)	
44.16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 340 und höchstens 1.300*
	A n m e r k u n g zu Nr. 44.16.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.16.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
44.17	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABI. EU Nr. L 218 S. 30) in Verbindung mit der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren — 28. BImSchV — vom 20. April 2004 (BGBl. I S. 614, 1423), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. August 2012 (BGBl. I S. 1712)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.17.1	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.17.2	Überwachungsmaßnahme nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Gebühr nach Nr. 39
44.18	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen — 30. BImSchV — vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305, 317), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)	
44.18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2.060*
	Anmerkung zu Nr. 44.18.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.18.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 16	335
44.19	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen — 31. BImSchV — vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 3754)	
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 2	335
44.19.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11	335
44.19.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach Anhang IV Buchst. A Satz 3	270
44.19.4	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 390 und höchstens 2.600
	Anmerkung zu Nr. 44.19.4: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.	
44.20	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung — 32. BImSchV — vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)	
44.20.1	Prüfung der Konformitätserklärung nach § 4	100
44.20.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
44.21	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511)	
44.21.1	Bekanntgabe einer Stelle nach Nr. 5.3.3.4 Abs. 2 oder Nr. 5.3.3.6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 355 und höchstens 2.060*

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
44.21.2	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. d Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1.830*
44.21.3	Zulassung einer Stelle nach Nr. 5.4.8.10.3/5.4.8.11.3 Satz 1 Buchst. f Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1.830*
<p>A n m e r k u n g zu den Nrn. 44.21.1 bis 44.21.3: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 Satz 1 BImSchG erfolgt.</p>		
44.21.4	Vorschreiben von kleineren Werten nach Nr. 5.5.3 Abs. 3 Satz 1	402
45	Jugendschutzgesetz	
	Ausnahmebewilligungen nach § 5	25 bis 50
46	- aufgehoben -	
47	Kirchenaustrittsgesetz	
	Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der erstmaligen Bescheinigung nach § 4 Abs. 1	25
48	Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe	
48.1	Altenpflegegesetz	
48.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	
48.1.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.1.1.2	im Übrigen	53
48.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.1.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.1.4	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4	53
48.2	Diätassistentengesetz	
48.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.2.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.2.1.2	im Übrigen	53

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
48.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.2.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.2.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.2.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4	53
48.3	Ergotherapeutengesetz	
48.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.3.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.3.1.2	im Übrigen	53
48.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.3.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.3.4	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4	53
48.4	Gesetz über den Beruf des Logopäden	
48.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.4.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.4.1.2	im Übrigen	53
48.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.4.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.4.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
48.4.5	Bescheinigung nach § 5a Abs. 4	53
48.5	Gesetz über den Beruf des pharmazeutischtechnischen Assistenten	
48.5.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.5.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.5.1.2	im Übrigen	53
48.5.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.5.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.6	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin	
48.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.6.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.6.1.2	im Übrigen	53
48.6.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.6.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.6.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.6.5	Bescheinigung nach § 10a Abs. 4	53
48.7	Hebammengesetz	
48.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.7.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
48.7.1.2	im Übrigen	53
48.7.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.7.3	Staatliche Anerkennung einer Hebammenschule (§ 6 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.7.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 22 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.7.5	Bescheinigung nach § 22 Abs. 4	53
47.7.6	Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Satz 2)	55
48.8	Krankenpflegegesetz	
48.8.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.8.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.8.1.2	im Übrigen	53
48.8.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.8.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.8.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 19 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.8.5	Bescheinigung nach § 19 Abs. 5	53
48.9	Masseur- und Physiotherapeutengesetz	
48.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.9.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
48.9.1.2	im Übrigen	53
48.9.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.9.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.9.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55
48.9.5	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 13a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.9.6	Bescheinigung nach § 13a Abs. 4	53
48.10	Notfallsanitätergesetz	
48.10.1	Erlaubnis nach § 1 Abs.1 oder Zweitschrift einer Erlaubnis	
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
48.10.1.2	im Übrigen	53
48.10.2	Staatliche Anerkennung einer Schule nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
48.10.3	Genehmigung einer Lehrrettungswache nach § 5 Abs. 2 Satz 3, Rücknahme der Genehmigung oder Widerruf der Genehmigung	55
48.10.4	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1	60
48.10.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nummer 48.10.1 oder 48.10.4	85
48.11	Orthoptistengesetz	
48.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.11.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.11.1.2	im Übrigen	53
48.11.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.11.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.11.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.11.5	Bescheinigung nach § 8a Abs. 4	53
48.12	Podologengesetz	
48.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.12.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
48.12.1.2	im Übrigen	53
48.12.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.12.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.12.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.12.5	Bescheinigung nach § 7a Abs. 4	53
48.13	Rettungsassistentengesetz	
48.13.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1	
48.13.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 81 und höchstens 182
48.13.1.2	im Übrigen, auch in den Fällen des § 13	45
48.13.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	82
48.12.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.13.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7), Rücknahme einer Ermächtigung, Widerruf einer Ermächtigung	55

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
48.14	Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz	
48.14.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1	
48.14.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.1.2	im Übrigen	53
48.14.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.14.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 2	
48.14.3.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 9)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 600
48.14.3.2	im Übrigen	53
48.14.4	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 1.060
48.14.5	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (§ 12)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
48.14.6	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 14 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 106 und höchstens 212
48.14.7	Bescheinigung nach § 15	53
	Anmerkung zu den Nrn. 48.1.1.1, 48.2.1.1, 48.3.1.1, 48.4.1.1, 48.5.1.1, 48.6.1.1, 48.7.1.1, 48.8.1.1, 48.9.1.1, 48.10.1.1, 48.11.1.1, 48.13.1.1 und 48.13.3.1:	
	Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
48.15	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 7. Dezember 1993 (Nds. GVBl. S. 591), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 586)	
48.15.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 214 und höchstens 1.060
48.15.2	Feststellung der Eignung eines Krankenhauses als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	25
48.15.3	Feststellung der Eignung einer Rettungswache als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3)	
48.15.3.1	wenn die Rettungswache zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten ermächtigt ist (§ 7 Abs. 1 des Rettungsassistentengesetzes)	25
48.15.3.2	im Übrigen	31
48.15.4	Prüfung (§ 5 Abs. 1)	45
49	Krankheitserreger, Infektionshygiene, Schutz vor übertragbaren Krankheiten	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
49.1	Infektionsschutzgesetz	
49.1.1	Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr durch eine übertragbare Krankheit nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 420
49.1.2	Anordnung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzuge nach § 16 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 420
49.1.3	Anordnung einer Maßnahme zur Bekämpfung einer Gefahr durch Gesundheitsschädlinge nach § 17 Abs. 2	155
49.1.4	Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 105
49.1.5	Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 2	78
49.1.6	Eintragung in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 Satz 3	17
49.1.7	Verbot oder Beschränkung einer Ansammlung oder Schließung einer Badeanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 108 und höchstens 400
49.1.8	Tätigkeitsverbot	
49.1.8.1	Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31	78
49.1.8.2	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Untersagung, je angefangener halber Stunde und eingesetzter Beschäftigter oder eingesetztem Beschäftigten	35
49.1.9	Zustimmung für eine Ausscheiderin oder einen Ausscheider zum Betreten einer Gemeinschaftseinrichtung, zum Benutzen einer Einrichtung einer Gemeinschaftseinrichtung oder zur Teilnahme an einer Veranstaltung einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 2	35
49.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 7 von einem Verbot nach § 34 Abs. 1	35
49.1.11	Anordnung zur Bekanntgabe des Verdachts oder des Auftretens einer Erkrankung nach § 34 Abs. 8	35
49.1.12	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Abs. 6 oder § 36 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 3.175
49.1.13	Maßnahme nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 220
	Anmerkung zu Nr. 49.1.13:	
	Für die laboratoriumsdiagnostische Untersuchung von Wasserproben auf mikrobiologische und hygienisch-chemische Parameter sind Gebühren nach Nr. 97.5 zu erheben	
49.1.14	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung zur Abwasserbeseitigung nach § 41 Abs. 1 Satz 2	110
49.1.15	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 ¹⁾	26

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
49.1.16	Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 43 Abs. 1 Satz 1)	60*
49.1.17	Tätigkeiten mit Krankheitserregern	
49.1.17.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.17.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 3	55*
49.1.17.3	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4	55*
49.1.17.4	Rücknahme oder Widerruf der nach § 44 erteilten Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.17.5	Entgegennahme einer Anzeige über Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 1	11*
49.1.17.6	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 2	55*
49.1.17.7	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
49.1.17.8	Entgegennahme einer Veränderungsanzeige über eine Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 50	11*
49.1.17.9	Maßnahme im Rahmen der Aufsicht über Erlaubnisinhaber nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 600*
	Anmerkung zu den Nrn. 49.1.17.5 und 49.1.17.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen Anzeigen sind Gebühren nach der Nummer 49.1.17.9 zu erheben.	
49.2	Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), geändert durch Artikel 4 Abs. 22 der Verordnung vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)	
49.2.1	Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und der Nicht-erfüllung von Anforderungen	
49.2.1.1	Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3	50
49.2.1.2	Anordnung einer Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	50
49.2.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1
49.2.1.4	Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3	50
49.2.1.5	Anordnung von Maßnahmen und deren vorrangige Durchführung nach § 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.7	Festlegung nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.8	Festlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.1.9	Anordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
49.2.1.10	Aufforderung zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 120
49.2.1.11	Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 9 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.1.12	Festlegung nach § 9 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.2	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter	
49.2.2.1	nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.2.2	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
49.2.2.3	nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 240
49.2.3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 oder 4	25
49.2.4	Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers	
49.2.4.1	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1
49.2.4.2	Anordnung nach § 14 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 49.2.1.1
49.2.5	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen	
49.2.5.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 350
49.2.5.2	Überprüfung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 350
49.2.6	Maßnahmeplan	
49.2.6.1	Zustimmung zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 240
49.2.6.2	Zustimmung zu einer Aktualisierung eines Maßnahmeplans nach § 16 Abs. 5 Satz 3	30
49.2.7	Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach § 18 oder 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 1.900
49.2.8	Anordnung nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120
	Anmderung zu den Nrn. 49.2.1, 49.2.2, 49.2.4 und 49.2.8:	
	Für erforderliche Ortsbesichtigungen sind Gebühren nach der Nummer 49.2.7 zu erheben.	
49.2.9	Bestimmung nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 120

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	<p>Anmerkung zu Nr. 49.2: Für die Untersuchung von Wasserproben nach § 19 Abs. 3 Satz 1 durch die Überwachungsbehörde sind Gebühren nach den Nrn. 97.3 und 97.5 zu erheben.</p>	
49.3	Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
49.3.1	Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich einer Sichtkontrolle, je Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 221
49.3.2	Anordnung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.4	Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 88 und höchstens 410
49.3.5	Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67 und höchstens 221
50	Kurorte Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (Nds. GVBl. S. 465)	
50.1	Staatliche Anerkennung einer Gemeinde nach § 1	
50.1.1	als Kurort	
50.1.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1.500
50.1.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1.500
50.1.1.3	im Übrigen	3.500
50.1.2	als Erholungsort oder Küstenbadeort	1.500
50.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 1	
50.2.1	eines Kurorts	
50.2.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1.000
50.2.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1.000
50.2.1.3	im Übrigen	2.500
50.2.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	1.000
50.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 2	
50.3.1	eines Kurorts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
50.3.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1000
50.3.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1000
50.3.1.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1000
50.3.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 92 und höchstens 1000
	<p>Anmerkung zu Nr. 50: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit einer Ortsbegehung anfallenden Auslagen abgegolten.“ Staatliche Anerkennung einer Gemeinde als Kurort, Erholungsort oder Küstenbadeort nach § 1</p>	206 bis 4.120
51	Ladenöffnung (Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten)	
51.1	Anerkennung als Ausflugsort (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	106 bis 1.500
51.2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1	76 bis 770
51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4	
51.3.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	200
51.3.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 51.3.1
51.3.3	für mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 51.3.1
52	Landeskassen	
	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	22
	<p>Anmerkungen zu Nr. 52: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an ihn ausgezahlt worden ist. b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</p>	
53	Landwirtschaft	
53.1	Auskünfte aus Altakten, Rezessen und Karten der Agrarstrukturverwaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1.410
53.2	Landestreuhandsteile für Agrarförderung (LTS-Agrar)	
	Abwicklung und Auszahlung von Zuschüssen durch die LTS-Agrar im Auftrag des Landes	bis zu 5 v. H. des Betrages
	höchstens	710
	Anmerkung zu Nr. 53.2:	
	Die Festsetzung des Vomhundertsatzes erfolgt je Förderungsmaßnahme durch Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.	
54	- gestrichen -	
55	- gestrichen -	
56	Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)	
56.1	Leichenschau nach § 3 Abs. 1 oder zweite Leichenschau vor der Einäscherung (§ 12 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 460*
56.2	Gewährung der Einsichtnahme in oder Erteilung von Auskunft aus einer Todesbescheinigung nach § 6 Abs. 4	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
56.2.1	durch Einsichtnahme	40
56.2.2	durch Übersendung einer Ablichtung	21
56.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 Satz 3 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	40 nach Zeitaufwand
56.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 6	
56.4.1	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 4	Gebühr nach Nr. 56.3
56.4.2	von dem Gebot nach § 7 Abs. 3 Satz 5	40
56.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 6 Satz 2	130
56.6	Ausstellung eines Leichenpasses nach § 7 Abs. 6 Satz 3	40
56.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 4	60*
56.8	Veranlassen der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	35 bis 1.410
56.9	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2	40
56.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	40
56.11	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes für die Durchführung der zweiten Leichenschau (§ 12 Abs. 2)	40
56.12	Einsichtnahme in Eintragungen des Krematoriums (§ 12 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 250*
56.13	Festlegung einer abweichenden Mindestruhezeit für einen Friedhof oder Teile davon nach § 14 Nr. 1 oder 2 bei Durchführung einer Ortsbesichtigung zusätzlich	160 nach Zeitaufwand
56.14	Zulassung einer Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhezeit im Einzelfall nach § 14 Nr. 3	Gebühr nach Nr. 56.3
56.15	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung nach § 15	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 250*
56.16	Gestattung weiterer Bestattungen und Urnenbeisetzungen	
56.16.1	nach § 19 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 56.13
56.16.2	nach § 19 Abs. 1 Satz 3	Gebühr nach Nr. 56.3
57	Glücksspiel	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
(Glücksspielstaatsvertrag [GlüStV], Niedersächsisches Glücksspielgesetz [NGLüSpG] und Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGLüSpVO])		
57.1	Erlaubnisse	
57.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG)	
57.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis	
57.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht mehr als 500.000 Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 500
57.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 2.000 und höchstens 25.000
57.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 50 Millionen Euro, aber nicht mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes	0,07 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch
57.1.1.1.4	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 125 Millionen Euro beträgt, je angefangenes Erlaubnisjahr	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch höchstens 150.000
57.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1 bezogen auf den Erhöhungsbetrag
57.1.1.2.2.2	im Übrigen	500 bis 10.000
57.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit geringerem Gefährdungspotential im Sinne des Dritten Abschnitts des Glücksspielstaatsvertrages (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGLüSpG)	
57.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch mindestens 250
57.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 250
57.1.2.2.2	im Übrigen	50 bis 5.000
57.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 5.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
57.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5.000
57.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Sonderauslosung, einer Zusatzlotterie oder einer Zusatzausspielung (§ 4 Abs. 1 und 5 GlüStV, § 3 Abs. 1 NGlüSpG), wenn die Erlaubnis gesondert erteilt wird	
57.1.3.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Wertes der ausgelobten Gewinne, jedoch mindestens 250
57.1.3.2	Änderung einer Erlaubnis	
57.1.3.2.1	bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungsbetrages, jedoch mindestens 1000
57.1.3.2.2	im Übrigen	250 bis 10.000
57.1.3.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10.000
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 10.000
	Anmerkungen zu den Nrn. 57.1.1.1 bis 57.1.1.3:	
	a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis der zur Ausgabe vorgesehenen Lose ohne die Bearbeitungsgebühren und andere Entgelte, die für die Annahme eines Spielvertrags zu entrichten sind. Werden die Lose in mehr als einem Jahr ausgegeben, so gilt der Ausgabezeitraum als ein Jahr.	
	b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Folgejahr auf ein Drittel.	
57.1.4	Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung eines Tochterunternehmens (§ 3 Abs. 3 Satz 1 NGlüSpG)	
57.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	250 bis 10.000
57.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	100 bis 10.000
57.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.1.5	Grunderlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch gewerbliche Spielvermittlung (§ 19 Abs. 2 GlüStV, § 3 Abs. 4 NGlüSpG)	
57.1.5.1	Erteilung einer Grunderlaubnis, je Bundesland	1.000 bis 100.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
57.1.5.2	Änderung einer Grunderlaubnis	500 bis 100.000
57.1.5.3	Ablehnung einer Grunderlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.0000
57.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Grunderlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen, Verkaufsstellen der "GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder", Geschäftsstellen der gewerblichen Spielvermittlung oder Wettvermittlungsstellen (§ 3 Abs. 4 NGLüSpG)	
57.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	150 bis 2.500
57.1.6.2	Änderung einer Erlaubnis	75 bis 2.500
57.1.6.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 150 und höchstens 2.500
57.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 150 und höchstens 2.500
57.1.7	Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 24 GlüStV	
57.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	4.000 bis 20.000
57.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	500 bis 10.000
57.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500 bis 10.000
57.1.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	500 bis 10.000
57.1.8	Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen	
57.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage	
57.1.8.1.1	bei Spielhallen	500 bis 10.000
57.1.8.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5.000
57.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5.000
57.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 5.000
57.2	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5.000
57.3	Zuteilung einer Anzahl von Wettvermittlungsstellen an Sportwettanbieter (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NGLüSpG, § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 4 NGLüSpVO)	
57.3.1	Zuteilung	5.000 bis 100.000
57.3.2	Änderung einer Zuteilung	2.500 bis 100.000
57.3.3	Ablehnung einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
57.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 15.000
57.3.5	Aufsichtliche Maßnahme nach einer Zuteilung, wenn die Maßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 5.000
57.4	Spielbedingungen	
57.4.1	Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	250 bis 10.000
57.4.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.4.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 10.000
57.5	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§ 11 NGLüSpG)	
57.5.1	Erteilung einer Auflage (§ 12 Abs. 1 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5.000
57.5.2	Änderung einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5.000
57.5.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75 und höchstens 5.000
57.5.4	Untersagung (§ 12 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 5.000
57.6	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 4 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 2.000
57.7	Sonstige Maßnahmen	
57.7.1	Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubter öffentlicher Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
57.7.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.7.3	Prüfung der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs "Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht" zum Glücksspielstaatsvertrag (§ 6 Satz 2 GlüStV, § 22 Abs. 1 Satz 1 NGlüSpG)	100 bis 1.000
57.7.4	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15.000
57.7.5	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGlüSpG, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 9a Abs. 2 Satz 2 GlüStV)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.000 und höchstens 500.000
57.7.6	Sonstige Maßnahme der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGlüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 500.000
	Anmerkung zu Nr. 57: Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der nach § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung zu berechnende Zeitaufwand je angefangene Stunde zugrunde zu legen.	
58	Medizinprodukte	
58.1	Medizinproduktegesetz	
58.1.1	Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes angeordnet wird Anmerkung zu Nr. 58.1.1: Gebühren für die Anordnung einer Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes werden neben der Gebühr erhoben.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
58.1.2	Überwachungsmaßnahme nach § 26 in einem Betrieb oder einer Einrichtung, wenn infolge der Überwachung eine Maßnahme zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes nicht angeordnet wird	55
58.1.3	Anordnung nach § 26 Abs. 2	100 bis 10.000
58.1.4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1	100 bis 10.000
58.1.5	Anordnung nach § 28 Abs. 1 oder 2 Sätze 1 und 2	100 bis 10.000
58.1.6	Anordnung oder Warnung nach § 28 Abs. 4	100 bis 10.000
58.1.7	Anforderung eines Sachkundenachweises nach § 31 Abs. 3 Satz 1, wenn der Sachkundenachweis nicht im Rahmen der Überwachung nach § 26 angefordert wird	100
58.1.8	Bescheinigung nach § 34 Abs. 1	
58.1.8.1	für ein Medizinprodukt	130
58.1.8.2	für jedes weitere Medizinprodukt zusätzlich	35
58.1.8.3	je Mehrausfertigung	25
58.2	DIMDI-Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 542)	
	Aufforderung zur Vervollständigung der Daten nach § 3 Abs. 2 in Bezug auf eine Anzeige nach § 25 oder § 30 Abs. 2 des Medizinproduktegesetzes	50
58.3	Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2326)	
58.3.1	Fristverlängerung nach § 6 Abs. 2, je Medizinprodukt	100 bis 2.000
58.3.2	Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Bestandsverzeichnisses nach § 8 Abs. 3 Satz 1	100 bis 2.000
58.3.3	Befreiung von der Pflicht zur Aufnahme eines Medizinprodukts in das Bestandsverzeichnis nach § 8 Abs. 3 Satz 1, je Medizinprodukt	100 bis 2.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
58.4	Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten vom 10. Mai 2010 (BGBl. I S. 555)	
58.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 11 Abs. 1	100 bis 10.000
58.4.2	Anordnung nach § 11 Abs. 2	100 bis 10.000
58.5	Auskünfte, Beratungen, Bescheinigungen und Zertifikate auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners Anmerkung e n zu Nr. 58.5: 1. Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte. 2. Die Gebühr für Bescheinigungen nach § 34 Abs. 1 des Medizinproduktegesetzes richtet sich nach Nr. 58.1.8.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
59		
60	Mehrstimmrechtsaktien Ausnahmebewilligung zur Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien nach § 12 Abs. 2 des Aktiengesetzes mindestens	0,001 v. H. des Nennbetrages der Aktien 236
61	- aufgehoben -	
62	- aufgehoben -	
63	Meldewesen (Bundesmeldegesetz)	
63.1	Meldebescheinigung	
63.1.1	nach § 18 Abs. 1	7,50
63.1.2	nach § 18 Abs. 2	9
63.2	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44	
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Anmerkung zu Nr. 63.2.1: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nummer 63.2.2.	5
63.2.2	im Übrigen,	
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 50
63.3	Anmerkung zu Nr. 63.2: Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro. Die Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei gewerblichen Zwecken 18,00 Euro. Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1 Anmerkung e n zu den Nrn. 63.2 und 63.3: a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden. b) Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei. c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 90

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
63.4	Gruppenauskunft nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 250 zuzüglich 0,20 je Person, über die Auskunft erteilt wird
63.5	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen	
63.5.1	nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20, jedoch mindestens 10
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall	7, jedoch mindestens 10

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
64	Naturschutz	
64.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
64.1.1	Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Vorschriften	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
64.1.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 2	
64.1.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
64.1.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
64.1.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
64.1.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
64.1.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 3 Abs. 2	70 bis 1.180
64.1.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 3 Abs. 2 angeordneten Maßnahmen	70 bis 3.540
64.1.3	Prüfung nach § 17 Abs. 7	70 bis 5.000
64.1.4	Untersagung nach § 17 Abs. 8 Satz 1	70 bis 1.500
64.1.5	Anordnung nach § 17 Abs. 8 Satz 2	70 bis 5.000
64.1.6	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer Erklärung nach § 22, ausgenommen die Gewährung von Befreiungen Anmerkungen zu Nr. 64.1.6:	70 bis 1.500
	a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen.	
	b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.26 zu erheben.	
64.1.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Anmerkungen zu Nr. 64.1.7:	70 bis 3.500
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.1.8	Prüfung einer Anzeige nach § 34 Abs. 6 Satz 1	70 bis 5.000
64.1.9	Befristung oder anderweitige Beschränkung der Durchführung eines Projekts nach § 34 Abs. 6 Satz 2	70 bis 5.000
64.1.10	Anordnung nach § 34 Abs. 6 Satz 4	70 bis 1.500
64.1.11	Untersagung der Durchführung nach § 34 Abs. 6 Satz 5	70 bis 5.000
64.1.12	Genehmigung für das gewerbsmäßige Entnehmen, Be- oder Verarbeiten wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 Satz 1	70 bis 1.500
64.1.13	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur oder von Tieren nach § 40 Abs. 4	70 bis 710
64.1.14	Genehmigung der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder des Betriebs eines Zoos nach § 42 Abs. 2	100 bis 10.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.14:	
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.1.15	Maßnahme zur Überwachung eines Zoos nach § 42 Abs. 6	50 bis 2.000
64.1.16	Anordnung nach § 42 Abs. 7 oder Abs. 8	50 bis 10.000
64.1.17	Widerruf der Genehmigung nach § 42 Abs. 8 Satz 1	50 bis 10.000
64.1.18	Prüfung einer Anzeige nach § 43 Abs. 3 Satz 1	50 bis 750
64.1.19	Maßnahme zur Überwachung während des Betriebs oder nach der Beseitigung eines Tiergeheges (§ 43 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BNatSchG und mit § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG)	50 bis 750
64.1.20	Anordnung nach § 43 Abs. 3	70 bis 1.500
64.1.21	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 Abs. 6	35 bis 710
64.1.22	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7	35 bis 2.060
64.1.23	Einziehung nach § 47 Satz 1 oder Beschlagnahme nach § 51 in Verbindung mit § 47 Satz 2	70 bis 1.410
64.1.24	Maßnahme zur Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 52)	29 bis 590
64.1.25	Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3	70 bis 5.000
64.1.26	Gewährung einer Befreiung nach § 67	70 bis 7.100
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.26:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
64.2	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)	
64.2.1	Maßnahmen nach § 2 zur Sicherstellung der Einhaltung des den Naturschutz und die Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, soweit dieses unmittelbar gilt, sonstigen Bundesrechts und Landesrechts	
64.2.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2, jeweils in Verbindung mit Abs. 3 und den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	
64.2.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
64.2.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
64.2.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2
64.2.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten Beschäftigten	Gebühr nach Nr. 26.3
64.2.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3	70 bis 7.100
64.2.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 2 angeordneten Maßnahmen	70 bis 3.540
64.2.3	Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 2	70 bis 7.100
64.2.4	Über die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderliche Amtshandlung (§ 7 Abs. 3 Satz 2), für die an anderer Stelle weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	70 bis 5.000
64.2.5	Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 nach der Abbaumenge (wirtschaftlich verwertbares Abbaugut und Abraum), beim Torfabbau jedoch nach der Abbaufäche	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
64.2.5.1	bis 100.000 m ³ /m ² mindestens	0,0143 je m ³ /m ² 613
64.2.5.2	über 100.000 m ³ /m ² bis 500.000 m ³ /m ² mindestens	0,0123 je m ³ /m ² 1.430
64.2.5.3	über 500.000 m ³ /m ² bis 1.000.000 m ³ /m ² mindestens	0,0107 je m ³ /m ² 6.150
64.2.5.4	über 1.000.000 m ³ /m ² bis 2.000.000 m ³ /m ² mindestens	0,0082 je m ³ /m ² 10.700
64.2.5.5	über 2.000.000 m ³ /m ² bis 5.000.000 m ³ /m ² mindestens	0,0059 je m ³ /m ² 16.400
64.2.5.6	über 5.000.000 m ³ /m ² mindestens	0,0056 je m ³ /m ² 29.500
64.2.6	Verlängerung der Geltungsdauer oder Änderung einer Genehmigung zum	
64.2.6.1	ohne Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau ohne Erweiterung der Abbaufäche oder Abbautiefe	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 64.2.5
64.2.6.2	mit Erhöhung der Abbaumenge, beim Torfabbau mit Erweiterung der Abbaufäche oder Abbautiefe	Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Erhöhung
	Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.5 und 64.2.6:	
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP- Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.2.7	Maßnahme zur Kontrolle während des Bodenabbaus und nach dem Bodenabbau	70 bis 710
	Anmerkung zu Nr. 64.2.7:	
	Bei vor dem 1. September 1993 genehmigtem Bodenabbau ist der Aufwand für	
64.2.8	Vorbescheid nach § 11 Satz 1	355 bis 7.100
64.2.9	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4	70 bis 1.000
64.2.10	Anordnung des Abbaus von Restflächen nach § 12 Abs. 1	70 bis 5.000
64.2.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 6	70 bis 1.410
64.2.12	Genehmigung der Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen nach § 22 Abs. 4 Satz 2	70 bis 1.410
	Anmerkungen zu den Nrn. 64.2.11 und 64.2.12:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP- Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.3.1.	
64.2.13	Genehmigung zum Führen einer geschützten Bezeichnung nach § 37	58 bis 1.770
64.3	Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. Oktober 2012 (BGBl. IS. 2108)	
64.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 1 oder 2	52 bis 360
64.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 3	25 bis 360

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
64.3.3	Zulassung einer Ausnahme in Bezug auf das Führen eines Aufnahme- oder Auslieferungsbuchs nach § 6 Abs. 1 Satz 4	35 bis 720
64.3.4	Zulassung einer Ausnahme für andere Tierhaltungen unter zoologisch fachkundiger Leitung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	25 bis 56
64.3.5	Zulassung des Absehens von den als vorrangig bezeichneten Kennzeichnungsmethoden nach § 13 Abs. 1 Satz 5	25 bis 56
64.3.6	Festlegung einer verbindlichen Kennzeichnungsmethode nach § 13 Abs. 1 Satz 9	25 bis 56
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2	25 bis 56
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25 bis 56
64.4	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch	
	Ausgabe von Etiketten an eine registrierte wissenschaftliche Einrichtung nach	2
64.5	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EU Nr. L 166 S. 1)	
64.5.1	Bescheinigung nach Artikel 47	15
64.5.2	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d	31
64.5.3	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c	15
64.5.4	Bescheinigung nach Artikel 49	30
64.5.5	Bescheinigung nach Artikel 60	30 bis 3.000
64.5.6	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 1	25
64.5.7	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 2	31
64.6	Gesetz über den Nationalpark "Harz (Niedersachsen)"	
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen, ausgenommen gewerbliche Kutsch- und Schlittenfahrten	70 bis 1.410
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	80 bis 3.060
64.7	Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	35
64.7.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2	70 bis 1.410
64.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 2	70 bis 1.410
64.7.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2	70 bis 1.410
64.7.5	Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen nach § 14 Abs. 1 Satz 4	70 bis 1.410
64.7.6	Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3	70 bis 1.410
64.7.7	Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	70 bis 1.410
64.7.8	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung nach § 21 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1.410
64.7.9	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	70 bis 1.410
64.7.10	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1	70 bis 1.410
64.8	Gesetz über das Biosphärenreservat "Niedersächsische Elbtalau"	
64.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	35 bis 1.410
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	25 bis 710
64.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	35 bis 1.410

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die Durchführung einer sportlichen, kulturellen oder gewerblichen Veranstaltung	25 bis 1.410
64.8.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für Maßnahmen Dritter	25 bis 1.410
64.8.6	Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	25 bis 710
64.8.7	Zulassung der Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	35 bis 1.410

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d für eine erste Mahd vor dem 16. Juni	25 bis 710
64.8.9	Zulassung einer Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	35 bis 1.410
64.8.10	Zulassung einer Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	25 bis 710
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Anwendung chemischer Mittel nach § 14 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1.410
64.8.12	Zulassung des Anlegens einer Kirmung, einer Wildfütterung oder eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 710
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16 Abs. 4	25 bis 710
64.8.14	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot, ein besonders geschütztes Biotop zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, nach § 17 Abs. 3 Anmerkungen zu Nr. 64.8.14: a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nummer 112.1.	70 bis 1.410
64.8.15	Gewährung einer Ausnahme, Zustimmung, Erklärung des Einvernehmens, Erlaubnis oder andere zum unmittelbaren Nutzen der Antragstellerin oder des Antragstellers vorgenommene Amtshandlung auf der Grundlage einer nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erlassenen Verordnung Anmerkung zu Nr. 64.8.15: a) Ausgenommen sind Amtshandlungen, die von Verboten freigestellte Handlungen betreffen. b) Für die Gewährung von Befreiungen sind Gebühren nach Nummer 64.1.26 zu erheben.	35 bis 1.410
64.9	Niedersächsische Verordnung über Führungen auf Wattflächen vom 19. August 2013 (Nds. GVBl. S. 218), geändert durch Verordnung vom 2. April 2014 (Nds. GVBl. S. 94)	
64.9.1	Genehmigung zur Durchführung von Wattführungen nach § 1 je Strecke oder Gebiet	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100
64.9.2	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 400
64.9.3	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Erweiterung der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 oder für eine Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 200
64.9.4	Untersagung der Durchführung von Wattführungen nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand,
65	(weggefallen)	
66	Nottestamente (Bürgerliches Gesetzbuch)	
	Aufnahme eines Nottestaments nach § 2249 durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)	
66.1	bis 5.000 Euro	30 bis 55
66.2	über 5.000 Euro	60 bis 170
66.3	über 50.000 Euro	190 bis 1.050
67	- gestrichen -	
68	- gestrichen -	
69	Preisangelegenheiten	
	(Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, BAnz. Nr. 244 S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 29. Oktober 2001, BGBl. I S. 2785)	
69.1	Beteiligung an der Feststellung und Festsetzung des Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 3 und 4	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
69.2	Verfügung über die Voraussetzungen zur Vereinbarung eines Selbstkostenpreises nach § 5 Abs. 2	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
70	- aufgehoben -	
71	(Raumordnungsgesetz — ROG — und Niedersächsisches Raumordnungsgesetz — NROG —)	
71.1	Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 oder § 16 ROG in Verbindung mit § 9 NROG	
71.1.1	Grundbetrag	590
71.1.2	zuzüglich für jedes weitere Beratungsgespräch	480
71.2	Durchführung einer Antragskonferenz nach § 10 Abs. 1 NROG	
71.2.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	4 880
71.2.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	7.560

Anmerkung zu Nr. 71.2.2:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 1 030 Euro.	
71.2.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.2.1 oder 71.2.2	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 2.440 und höchstens 17.100
71.2.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.2.3 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 1.800 und höchstens 3.600
	Anmerkung zu Nr. 71.2:	
	Werden die Vorbereitungen zur Durchführung einer Antragskonferenz eingestellt, so sind 30 v. H. der Gebühr nach Nummer 71.2.1 oder 71.2.2 zu erheben. Eine Gebühr nach Nummer 71.2.3 oder 71.2.4 bei einer erheblichen Komplexität des Verfahrens ist in vollem Umfang zu erheben.	
71.3	Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG in Verbindung mit §§ 10 und 11 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	
71.3.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	12.550
71.3.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	19.400
	Anmerkung zu Nr. 71.3.2:	
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 3 770 Euro.	
71.3.3	bei erheblicher Komplexität des jeweiligen Verfahrens zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1 oder 71.3.2	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 6.280 und höchstens 100.400
71.3.4	bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.3.1 oder 71.3.2 zuzüglich	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 3.600 und höchstens 10.800
71.4	Durchführung eines vereinfachten Raumordnungsverfahrens nach § 16 ROG in Verbindung mit §§ 10 bis 12 NROG einschließlich der Landesplanerischen Feststellung	
71.4.1	für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist	8.160
71.4.2	für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht	12.250
	Anmerkung zu Nr. 71.4.2:	
	Je Beteiligung einer anderen Landesplanungsbehörde, eines Nachbarlandes oder -staates erhöht sich die Gebühr um 1 640 Euro.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
71.4.3	<p>bei Nutzung eines IT-Systems in den Fällen der Nummer 71.4.1 oder 71.4.2 zuzüglich</p> <p>Anmerkung zu Nrn. 71.3 und 71.4: Wird das Raumordnungsverfahren eingestellt, so sind 75 v. H. der Gebühr nach Nummer 71.3.1, 71.3.2, 71.4.1 oder 71.4.2 zu erheben. Die Gebühren nach den Nummern 71.3.3, 71.3.4 und 71.4.3 sind in vollem Umfang zu erheben.</p>	<p>nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 1.000 und höchstens 3.600</p>
71.5	<p>Durchführung einer Ortsbesichtigung anlässlich einer Antragskonferenz oder eines Raumordnungsverfahrens.</p> <p>Anmerkung zu Nr. 71.5: Die Gebühr ist auch zu erheben, wenn das Verfahren nach Nummer 71.2, 71.3 oder 71.4 eingestellt wird.</p>	750
71.6	<p>Durchführung eines Erörterungstermins anlässlich eines Raumordnungsverfahrens, auch wenn das Raumordnungsverfahren eingestellt wird,</p>	
71.6.1	<p>bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 NROG für ein Vorhaben, das auf das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde begrenzt ist, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.1</p>	5.830
71.6.2	<p>bei Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 NROG für ein Vorhaben, das über das Gebiet einer unteren Landesplanungsbehörde hinausgeht, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.3.2</p>	8.310
71.6.3	<p>bei vereinfachten Raumordnungsverfahren nach § 16 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 4 und § 12 NROG, je Erörterungstermin zuzüglich zu der Gebühr nach Nummer 71.4.1 oder 71.4.2</p>	3.790
71.7	<p>Verlängerung der Geltungsdauer einer Landesplanerischen Feststellung nach § 11 Abs. 2 NROG</p>	
71.7.1	<p>Entscheidung über die Verlängerung der Geltungsdauer</p>	<p>nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 680 und höchstens 4.000</p>
71.7.2	<p>Prüfung eines Antrags auf Verlängerung der Geltungsdauer bis zur Rücknahme des Antrags vor einer Entscheidung</p> <p>Anmerkung zu Nr. 71: Mit der Gebühr sind die Auslagen für Vervielfältigungen, Telekommunikations- und Postdienstleistungen, Datenträger, verfahrensstützende informationstechnische Systeme sowie Kosten für Dienstreisen und Dienstgänge abgedeckt. Weitere Aufwendungen, insbesondere für architektonische</p>	<p>nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 480 und höchstens 4.000</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
72	- gestrichen -	
73	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften	
	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 Satz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919	300 bis 1.500
74	Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)	
74.1	Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 2.500
74.2	Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Luftfahrzeug Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslagen zu erheben.	880
75	Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen	
	Rückforderung von Zuwendungen oder Geldleistungen	10 v. H. der Rückforderungssumme
	mindestens	30
	höchstens	1.460
	Anmerkungen zu Nr. 75:	
	a) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass	
	aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,	
	bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder	
	cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, sofern der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.	
	b) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
76	Schornsteinfegerwesen	
76.1	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz	
76.1.1	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
76.1.1.1	nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Satz 1	305
76.1.1.2	nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 Satz 1	70
76.1.2	Anordnung der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers eines anderen Bezirks für die Dauer der Verhinderung nach § 11 Abs. 2	70
76.1.3	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger	
76.1.3.1	nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4	35
76.1.3.2	nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	139
76.1.4	Verfügung einer Sicherungsmaßnahme nach § 14 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 118
76.1.5	Leistungsbescheid über rückständige Gebühren oder Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
76.1.6	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1, wenn bei der Überprüfung eine wesentliche Pflichtverletzung festgestellt wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
76.1.7	Anforderung von Aufzeichnungen oder elektronisch gespeicherter Daten nach § 21 Abs. 2 aus begründetem Anlass	35
76.1.8	Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3	136
76.1.9	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
76.1.10	Ersatzvornahme	
76.1.10.1	Ausführung der in einem Zweitbescheid festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
76.1.10.2	Ausführung verweigerter Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in anderen als von Nummer 76.1.10.1 erfassten Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70
76.2	Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760)	
76.2.1	Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 118
76.2.2	Anordnung zusätzlicher Kehrunge oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
76.2.3	Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35
76.2	Schornsteinfegergesetz	
76.2.1	Bestellung als Bezirkschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 Abs. 1 Satz 2	305
76.2.2	Rücknahme oder Widerruf der Bestellung nach § 11 Abs. 1 oder 2	136
76.2.3	Aufhebung der Bestellung nach § 11 Abs. 5	35
76.2.4	Anordnung zur Beschäftigung einer Gesellin oder eines Gesellen (§ 15 Abs. 1 oder 2)	35
76.2.5	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 20 Satz 2 oder § 28 Satz 3	70
76.2.6	Leistungsbescheid über rückständige Gebühren und Auslagen (§ 25 Abs. 4 Satz 4)	35 bis 136
76.2.7	Überprüfung des Kehrbezirks nach § 26 Abs. 2 Satz 1, wenn bei der Überprüfung wesentliche Mängel festgestellt werden	118 bis 295
76.2.8	Anforderung von Aufzeichnungen nach § 26 Abs. 2 Satz 4 aus begründetem Anlass	35
76.2.9	Verhängung einer Aufsichtsmaßnahme nach § 27 Abs. 1	136
76.2.10	Einstweilige Untersagung der Berufsausübung nach § 28 Satz 1	35
76.3	Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2011 (BGBl. I S. 1077)	
76.3.1	Anordnung bei Überschreitung der nach § 1 Abs. 2 geregelten Grenzwerte (§ 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)	118 bis 590
76.3.2	Anordnung zusätzlicher Kehrunge oder Überprüfungen (§ 1 Abs. 5)	35 bis 136
76.3.3	Abweichende Regelungen (§ 1 Abs. 6)	35 bis 136

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
77	Schulverwaltung	
77.1	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)	
77.1.1	Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 3.000
77.1.2	Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 1.000
77.1.3	Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer besonderen pädagogischen Bedeutung im Sinne des § 149 Abs. 1 außerhalb eines Anerkennungs- oder Genehmigungsverfahrens	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 2.000
77.1.4	Genehmigung zum Führen einer der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entsprechenden Bezeichnung nach § 153 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
77.1.5	Prüfung der Anzeige einer Ergänzungsschule nach § 158 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 2.000*
77.1.6	Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nach § 160	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 200
77.1.7	Anerkennung einer Ergänzungsschule nach § 161	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 350 und höchstens 2.000*
77.1.8	Genehmigung der Schulleitung nach § 167 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
77.1.9	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 177 NSchG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3
77.2	Genehmigung eines Schulbuchs	106
77.3	Bereitstellung eines Internatsplatzes in einem Internatsgymnasium, monatlich	355 bis 675
77.4	Nutzung von Räumen, Anlagen und Geräten staatlicher Schulen durch Dritte	
77.4.1	Nutzung eines Sportplatzes, je Gruppe und Stunde	20
77.4.2	Nutzung einer sonstigen Sportstätte oder eines Schwimmbades	
77.4.2.1	durch eine Schule, je Gruppe und Stunde	20 bis 30
77.4.2.2	im Übrigen, je Nutzer und Stunde	1,50 bis 3, jedoch mindestens 30 je Stunde
77.4.3	Nutzung von anderen Räumen oder Anlagen oder von Geräten, je Tag A n m e r k u n g zu Nummer 77.4.3: Für die Nutzung von Geräten ist eine Gebühr nicht zu erheben, wenn diese im Rahmen der Nutzungen nach den Nummern 77.4.1 oder 77.4.2 erfolgt.	7 bis 56
77.5	Besuch von Ergänzungsausbildungsangeboten zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen an öffentlichen Fachschulen unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 4 NSchG	
77.5.1	bei Vollzeitunterricht monatlich	60
77.5.2	bei Teilzeitunterricht monatlich	29
77.6	Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243)	
77.6.1	Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 19 oder Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer nach § 20	10 bis 200
77.6.2	Prüfung für die Zertifizierung besonderer Leistungen im Bereich des berufsbildenden Schulwesens nach § 32	40 bis 154

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
77.7	Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014 (Nds. GVBl. S. 53)	
	Abnahme einer Ergänzungsprüfung nach § 27 für externe Bewerberinnen und Bewerber	80 bis 120
78	Sozialgesetzbuch	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
78.1	Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung künstlicher Befruchtungen durch Ärztinnen, Ärzte, Einrichtungen und Krankenhäuser nach § 121a des Fünften Buchs	235
78.2	Besichtigung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nr. 78.1	
78.2.1	bis zur Dauer von zwei Stunden	218
78.2.2	je weitere angefangene Stunde	70
	Anmerkung zu Nr. 78.2:	
	Mit der Gebühr sind die Reisekosten abgegolten.	
79	Sperrzeit (Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012, Nds. GVBl. S. 425, und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder öffentliche Vergnügungsstätten) Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe	
79.1	für einen Tag	20 bis 60
79.2	für mehrere Tage	70 bis 200
79.3	für einen Monat	210 bis 400
79.4	für zwei bis fünf Monate	420 bis 915
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575 bis 2.270
80	Spielbanken	
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz	
80.1.1	Zulassung einer Spielbank nach § 1	
80.1.2	Änderung einer Spielbankzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 6.600 und höchstens 18.000
80.1.2.1	hinsichtlich der örtlichen oder räumlichen Unterbringung	nach Zeitaufwand, jedoch
80.1.2.2	hinsichtlich des Spielangebots	
80.1.2.2.1	Zulassung eines Spiels	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2.000
80.1.2.2.2	andere Änderungen (z. B. Veränderung der Aufstellung der Spieltische, des Automatenbestands, der Öffnungszeiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 3.000
80.1.3	Erteilung nachträglicher Auflagen oder Änderung von Auflagen zur Spielbankzulassung (§ 2 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10.000
80.1.4	Genehmigung oder Zustimmung aufgrund von Auflagen oder Anordnungen	
80.1.4.1	betreffend die Auswahl des Spielbankpersonals	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1.000
80.1.4.2	betreffend die Sicherheitsvorkehrungen in der Spielbank oder die Beschaffenheit der Spielgeräte	
80.1.4.2.1	wenn nur die Änderung der Grundprogrammierung oder ein Austausch von Programmbausteinen geprüft wird	400
80.1.4.2.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 4.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
80.1.5	Prüfung einer Anzeige aufgrund von Auflagen oder Anordnungen oder nachfolgende Beanstandungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 80 und höchstens 1.000
80.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4.000 und höchstens 10.000
80.1.7	Widerruf einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.000 und höchstens 6.000
80.1.8	Zustimmung zur zeitweisen Nichtdurchführung des Spielbetriebs (§ 2 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1.000
80.1.9	Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5.000
80.1.10	Versagen einer Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
80.1.11	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1	600
80.1.12	Aufsichtsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen nach § 10 Abs. 2	
80.1.12.1	vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung des Spielbetriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 4.000
80.1.12.2	sonstige Anordnung oder Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 3.000
80.1.12.3	Prüfung, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird oder die Prüfung eine behördliche Anordnung zur Folge hat	nach Zeitaufwand
80.1.13	Abnahme aufgrund einer Anordnung einschließlich Fertigung eines Abnahmeprotokolls	nach Zeitaufwand
80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13.	
80.2.1	Genehmigung von Spielregeln	
80.2.1.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 2.000
80.2.1.2	nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
80.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 2.000
80.2.3	Zustimmung nach § 6 Abs. 1 Satz 4	300
80.3	Sonstiges Sonstige, auf Veranlassung des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 Anmerkung zu Nr. 80: Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 18.00 und 8.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.	nach Zeitaufwand
81	Landesarchiv Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv vom 23. Juni 2008 (Nds. MBl. S. 674)	
81.1	Zulassung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv nach Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 3	
81.1.1	für einen Tag	10
81.1.2	für fünf Tage	30
81.2	Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende Leistungen	
	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	16
81.3	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen Archiv nach	
81.3.1	je Archivalieneinheit	30
81.3.2	zusätzlich für konservatorische Maßnahmen, je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11
81.4	Führungen von Besuchergruppen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3
82	Niedersächsisches Landesamt für Statistik Schriftliche oder fernmündliche Auskunft oder Beratung	
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50
	Anmerkung zu Nr. 82: a) Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft und Beratung weniger als eine Viertelstunde erfordert. b) Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
-----	------------	--------------------------

c) Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und Aussagekraft von frei zugänglichen Daten sind bis zu einer Dauer von einer Stunde kostenfrei.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
83	Stiftungen	
83.1	Bürgerliches Gesetzbuch	
83.1.1	Anerkennung nach § 80	300 bis 1.300
83.1.2	Maßnahme nach § 87	60 bis 1.100
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz	
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3	60 bis 1.100
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2	60 bis 1.100
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung	60 bis 240
83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2	110 bis 1.100
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	40 bis 400
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 11 Abs. 3	30
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen	60 bis 900
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16	60 bis 900
	Anmerkung zu Nr. 83: Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 51 Satz 1 der Abgabenordnung dient, oder wenn die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer solchen Stiftung Gegenstand des Verfahrens ist.	
84	Strahlenschutz	
84.1	Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)	
84.1.1	Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.3	Genehmigung der Errichtung einer Anlage nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.4	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.5	Befristete Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.6	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder des Betriebs einer solchen Anlage nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.8	Untersagung des Betriebs nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.9	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.10	Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.11	Freigabe	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.1.11.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.11.2	Festlegung des Verfahrens nach § 29 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.11.3	Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen nach § 29 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.12	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	
84.1.12.1	Anerkennung eines Kurses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 30 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.12.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3	
84.1.12.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.1.12.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.1.12.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 30 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.12.7	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 30 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist, nach § 32 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14	Strahlenschutzbereiche	
84.1.14.1	Gestattung einer Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung und Absicherung eines Kontroll- oder Sperrbereichs nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.2	Bestimmung der Behandlung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche nach § 36 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.3	Zulassung nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.14.4	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 37 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.16	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 Satz 1	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.1.17	Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition nach § 40 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
84.1.18	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.19	Anordnung zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.20	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.21	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.22	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
84.1.23	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.24	Anordnung des Verfahrens für die Personendosismessung nach § 41 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.25	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 41 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.26	Festlegung einer zusätzlichen Prüfung in Bezug auf Überwachungsbereiche nach § 44 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.27	Gestattung einer Ausnahme für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.28	Festlegung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe nach § 47 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.29	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.30	Anordnung eines Messplanes nach § 48 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.32	Anordnung zur Datenermittlung und Datenübermittlung für die Ermittlung der Strahlenexposition nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.33	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.34	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.35	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.36	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 57 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.1.37	Zulassung einer abweichenden Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.38	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.39	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.40	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.41	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 63 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.42	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.43	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.44	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.45	Bestimmung einer Prüfung oder der Wiederholung einer Prüfung in bestimmten Zeitabständen nach § 66 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.46	Bestimmung eines anderen Prüfungszeitraumes nach § 66 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.47	Festlegung der Prüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 66 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.48	Befreiung von der Buchführungs- oder Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.49	Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.50	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver Abfälle nach § 74 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.51	Zulassung der Ablieferung anderer radioaktiver Abfälle an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 76 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.52	Zulassung der Ablieferung radioaktiver Abfälle an eine Landessammelstelle nach § 76 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.53	Anordnung oder Genehmigung der anderweitigen Beseitigung oder Abgabe im Einzelfall oder für einzelne Abfallarten nach § 77 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.54	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung	
84.1.54.1	für Untersuchungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.54.1	unter Anwendung eines Gerätes zur Erstellung ausschließlich planarer	550
84.1.54.1.1	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf	
84.1.54.1.2	unter Anwendung einer Gammakamera mit einem Detektorkopf	
84.1.54.1.2.1	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder	650
84.1.54.1.2.2	zur Erstellung von Einzel-Photonen-Emissionstomogrammen (SPECT) oder	750
84.1.54.1.3	unter Anwendung einer Gammakamera mit mehr als einem Detektorkopf für den ersten Detektorkopf	Gebühr nach Nr.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	für jeden weiteren Detektorkopf	50
84.1.54.1.4	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen (PET)	850
84.1.54.1.5	unter Anwendung eines Positronen-Emissionstomographen mit in das Gerät	950
84.1.54.1.6	unter Anwendung einer Gammasonde, eines Bohrloches oder eines	350
84.1.54.2	für Behandlungen mit offenen radioaktiven Stoffen	
84.1.54.2.1	bei ausschließlich ambulant durchgeführter Therapie, je angewandtem	300
84.1.54.2.2	bei stationär durchgeführter Therapie	550
	A n m e r k u n g zu den Nrn. 84.1.54.1.1 bis 84.1.54.2.2: Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr	
84.1.54.3	für die Anwendung in der Teletherapie	
84.1.54.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren	
84.1.54.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für	3.000
84.1.54.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät	600
84.1.54.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen	Gebühr nach
84.1.54.4	für die Anwendung in der Brachytherapie	2.000
	A n m e r k u n g zu Nr. 84.1.54.4: Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.1.54.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie	2.000
	A n m e r k u n g zu Nr. 84.1.54.5: Die Gebühr reduziert sich auf 400 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.1.55	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4, je geprüftes Gerät	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350
84.1.56	Anordnung einer Untersuchung nach § 90	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.57	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 95 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	25
84.1.58	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 95 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.59	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 95 Abs. 6 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.60	Festlegung von Messmethoden und -verfahren nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.61	Bestimmung einer Messstelle nach § 95 Abs. 10 Satz 4, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
84.1.62	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 95 Abs. 10 Satz 6, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.63	Festlegung abweichender Umrechnungsfaktoren nach § 95 Abs. 13 Satz 2, auch in Verbindung mit § 96 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.1.64	Anordnung von geeigneten Maßnahmen bei anzeigebedürftigen Arbeiten nach § 96 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.65	Anordnung zur Entsorgung anfallender Materialien nach § 96 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.66	Verlangen eines Nachweises zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen nach § 97 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.67	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.68	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen nach § 99 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.69	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt nach § 100 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens
84.1.70	Verlangen, dass Form und Inhalt des Rückstandskonzepts bestimmten Anforderungen genügen, nach § 100 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.71	Verlangen eines Nachweises zum Verbleib entfernter Verunreinigungen nach § 101 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.72	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken nach § 101 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.73	Gestattung, radioaktive Verunreinigungen von Grundstücken zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen, nach § 101 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.74	Anordnung nach § 102	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.75	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung von Produkten nach § 106 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.76	Gestattung von Abweichungen nach § 107 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.1.77	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.78	Anordnung nach § 113	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.79	Gestattung einer Abweichung von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.1.80	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 117 Abs. 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2	Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)	
84.2.1	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, 4 a oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.2	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.2.2.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.500
84.2.2.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2.000
84.2.3	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.4	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.5	Entscheidung über einen Antrag nach § 4 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.6	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.7	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 4 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.8	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.9	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.10	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.11	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.12	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen ist, nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.14	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.15	Festlegung einer abweichenden Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.16	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 16	
84.2.16.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	275
84.2.16.2	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit Bilddokumentationsmöglichkeit ausgenommen universell eingesetzter C- und U-Bogen-Geräte	
84.2.16.2.1	mit analogem Bildempfänger	300
84.2.16.2.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	350
84.2.16.2.3	mit digitalem Bildempfänger	350
84.2.16.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.2.16.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit Bilddokumentationsmöglichkeit oder eines universell eingesetzten C- oder U-Bogen-Gerätes	
84.2.16.3.1	mit analogem Bildempfänger	400
84.2.16.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	450
84.2.16.3.3	mit digitalem Bildempfänger	450
84.2.16.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500
84.2.16.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen für jedes weitere Anwendungsgerät	Gebühr nach Nr. 84.2.16.3 75
84.2.16.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien	400
84.2.16.5.1	mit analogem Bildempfänger	450
84.2.16.5.2	mit digitalem Bildempfänger	
84.2.16.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen, Angiographien, digitalen Subtraktionsangiographien oder anderen Katheteruntersuchungen	500
84.2.16.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen A n m e r k u n g z u d e n N r n . 8 4 . 2 . 1 6 . 1 b i s 8 4 . 2 . 1 6 . 7 : a) Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr um 400 Euro. b) Wird die Prüfung als Vor-Ort-Prüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr je nach Zeitaufwand für die Prüfung um mindestens 300 Euro und höchstens 1.200 Euro.	350
84.2.17	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17	
84.2.17.1	eines konventionellen Röntgentherapiegeräts mit perkutaner Applikation der Strahlung	400
84.2.17.2	für die intraoperative Röntgentherapie A n m e r k u n g z u N r . 8 4 . 2 . 1 7 . 2 : Die Gebühr reduziert sich auf 400 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	2.000
84.2.18	Aufzeichnungen nach § 16 oder § 17 sowie Unterlagen nach § 17 a Abs. 4	
84.2.18.1	Nachforderung von verlangten Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 350
84.2.18.2	Zuordnung ungeordneter Aufzeichnungen oder Unterlagen je geprüfter Röntgeneinrichtung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 300
84.2.19	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz	
84.2.19.1	Anerkennung eines Kurses nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 18 a Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.19.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.2.19.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 18 a Abs. 1 Satz 3	
84.2.19.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.19.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 75
84.2.19.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 18 a Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 18 a Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.19.7	Feststellung des Erwerbs der Fachkunde und der Kenntnisse durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsausbildung oder einen anerkannten Kurs nach § 18 a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.19.8	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines anerkannten Kurses erworben werden, nach § 18 a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.20	Anordnung der Behandlung weiterer Bereiche als Kontrollbereiche oder Überwachungsbereiche nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.21	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.22	Festlegung, dass ein Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben werden darf, nach § 20 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.23	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.24	Anordnung einer Untersuchung nach § 28 f	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.25	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31 a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.26	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 31 a Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.27	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31 b Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.28	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 31 c Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.29	Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.30	Gestattung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.2.32	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.33	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2 Satz 1	36
84.2.34	Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500
84.2.35	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.36	Anordnung, Dosimeter in Zeitabständen von weniger als einem Monat einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.37	Anordnung nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.38	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.39	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.40	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.41	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 37 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.42	Anordnung einer Untersuchung nach § 37 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150
84.2.43	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.44	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 40 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.2.45	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250
84.3	Atomgesetz	
84.3.1	Überprüfung nach § 12 b hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2	Aufsichtsmaßnahmen nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 Abs. 1 noch eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 betreffen	
84.3.2.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, die — eine behördliche Anordnung zur Folge hat, — ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, — der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient	Gebühr nach Nr. 39
84.3.2.2	Aufsichtsmaßnahmen anderer Stellen	
84.3.2.2.1	Messung oder Untersuchung zur Überwachung der Ableitung oder Ausbreitung radioaktiver Stoffe mit Fortluft oder Abwasser, der Direktstrahlung oder der Radioaktivität in der Umgebung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
84.3.2.2.3	Maßnahme wegen sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.4	Prüfung der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.5	Wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder von Tätigkeiten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
84.3.2.2.6	Sonstige Überprüfung oder Kontrolle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55
<p>A n m e r k u n g e n zu Nr. 84.3.2:</p> <p>a) Zum Zeitaufwand für eine Aufsichtsmaßnahme, die eine Messung oder eine Untersuchung beinhaltet, gehört auch der Zeitaufwand für die Übermittlung und Auswertung der Mess- und Untersuchungsergebnisse.</p> <p>b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.</p>		
<p>A n m e r k u n g zu den Nrn. 84.1 bis 84.3:</p> <p>Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:</p>		
<p>a) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 3 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 20,00 Euro,</p>		
<p>b) für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs. 4 NBesG genannten Personen gehören, und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 23,50 Euro.</p>		
84.4	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	
84.4.1	Überwachungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 370
84.4.2	Anordnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 840
84.4.3	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 610
84.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 610*
<p>A n m e r k u n g e n zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2:</p> <p>a) Kosten für Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.</p>		

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	b) Gebühren für Anordnungen sind neben der Gebühr für Überwachungsmaßnahmen zu erheben.	
85	Tierzuchtgesetz	
85.1	Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3.000
85.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 3.000
86	Titel, Orden, Ehrenzeichen	
86.1	Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	
86.1.1	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1	25
86.1.2	Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25
86.2	Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. I S. 247)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
86.2.1	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a	25
86.2.2	Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs. 1	29
87	-gestrichen-	
88	Umwelthaftungsgesetz	
88.1	Auskunft gegenüber der oder dem Geschädigten nach § 9	nach Zeitaufwand
88.2	Auskunft gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber einer Anlage nach § 10	nach Zeitaufwand
88.3	Anordnung der Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 1.520
88.4	Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 150 und höchstens 3.820
89	- aufgehoben -	
90	Vereine (Bürgerliches Gesetzbuch)	
90.1	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22	300 bis 1.300
90.2	Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33 Abs. 2	60 bis 1.100
90.3	Sonstige Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung eines Vereins	40 bis 300
90.4	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43	80 bis 1.300
90.5	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins	40 bis 400
91	Verkehrswesen	
91.1	Personenbeförderungsgesetz (außer Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und Gelegenheitsverkehr)	
91.1.1	Genehmigung oder Übertragung einer Genehmigung für den Bau, den Betrieb und die Linienführung einer Straßenbahn oder eines Obusses nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2	70 bis 3.420
91.1.2	Erweiterung oder Änderung der Genehmigung	32 bis 400
91.1.3	Genehmigung von Abweichungen nach § 2 Abs. 7	70 bis 2.100
91.1.4	Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17	25
91.1.5	Einziehung oder Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach § 17 Abs. 5	40 bis 160
91.1.6	Entbindung von der Aufrechterhaltung eines Straßenbahn- oder Obusbetriebes nach § 21 Abs. 4	25 bis 206
91.1.7	Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach den §§ 28 und 41 Abs. 1 nach dem Anlage- und Betriebskapital und den Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	
91.1.7.1	bei einem Kapital oder bei Kosten bis zu 1.000.000 Euro	0,2 v. H. des Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2.320
91.1.7.2	bei einem Kapital oder bei Kosten über 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	2.320 zuzüglich 0,1 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2.900
91.1.7.3	bei einem Kapital oder bei Kosten über 2.500.000 Euro bis 5.000.000 Euro	4.060 zuzüglich 0,05 v. H. des 2.500.000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	4.060
91.1.7.4	bei einem Kapital oder bei Kosten über 5.000.000 Euro	5.510 zuzüglich 0,025 v. H. des 5.000.000 Euro übersteigenden Kapitals oder der Kosten
	bei Durchführung einer UVP zuzüglich	5.800

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.1.8	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	100 bis 1.400
91.1.9	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	140 bis 600
91.1.10	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	70 bis 212
91.1.11	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme nach den §§ 37 und 41 Abs. 1	70 bis 700
91.1.12	Genehmigung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	40 bis 2.400
91.1.13	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und § 41 Abs. 3	32 bis 160
91.1.14	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	25 bis 160
91.2	Straßenbahn-Betriebsleiterprüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)	
91.2.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 200
91.2.2	Prüferentschädigung (schriftliche Prüfung gemäß § 13 und mündliche Prüfung gemäß § 14)	300 bis 500
91.3	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 52a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467)	
91.3.1	Anordnungen und andere Maßnahmen bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5	100 bis 200
91.3.2	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	100 bis 500
91.3.3	Bestätigung des Betriebsleiters nach § 9	100 bis 300
91.3.4	Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50	100 bis 500
91.3.5	Festsetzung anderer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	100 bis 300
91.3.6	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch Kraftomnibusse oder Obusse nach § 58 Abs. 3	200 bis 400
91.3.7	Erteilung einer Zustimmung nach § 60 Abs. 3 und 8	100 bis 5.000
91.3.8	Fristverlängerung eines Zustimmungsbescheides nach § 60 Abs. 9 Satz 2	100
91.3.9	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit durch sonstige Anlagen nach § 60 Abs. 10 Satz 2	100 bis 200
91.3.10	Abnahme von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	100 bis 5.000
91.3.11	Abnahme von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 1	100 bis 500
91.3.12	Entscheidung über die Beeinträchtigung der Betriebssicherheit durch Änderungen an Betriebsanlagen und Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1 Satz 2	100 bis 200
91.4	Bundesfernstraßengesetz	
91.4.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	200
91.4.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	32 bis 500
91.4.3	Zulassung von Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8	40 bis 500
91.5	Niedersächsisches Straßengesetz	
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	200
91.5.2	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5	32 bis 500
91.5.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7	40 bis 500
91.6	Eisenbahnkreuzungsgesetz	
91.6.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	136 bis 1.360
91.6.2	Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 einschließlich der Einleitung des Kreuzungsrechtsverfahrens	136 bis 1.360
91.7	Allgemeines Eisenbahngesetz	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.7.1	Maßnahme nach § 5a Abs. 2	100 bis 1.530
91.7.2	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	400 bis 6.000
91.7.3	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	
91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1.000.000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	1.400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2.500.000 Euro	2.400 zuzüglich 0,015 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6.000
91.7.4	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3.000
91.7.5	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3.000
91.7.6	Erlaubnis nach § 7f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.6.1.2	bei Übernahme	400 bis 3.000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen	400 bis 3.000
91.7.7	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1e	100 bis 1.000
91.7.8	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten nach § 9a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5	25
91.7.9	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9a Abs. 2	50
91.7.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9a Abs. 5	50 bis 500
91.7.11	Genehmigung nach § 11	150 bis 1.500
91.7.12	Genehmigung von Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 3	100 bis 700
91.7.13	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1.000
91.7.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18, 18b	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1.000.000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten mindestens 400
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	1.400 zuzüglich 0,05 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2.500.000 Euro	2.400 zuzüglich 0,015 v.H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.7.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§§ 18 und 18b Nr. 4)	100 bis 1.400

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.7.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 18c Nr. 1	140 bis 600
91.7.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 1	140 bis 360
91.7.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23	400 bis 6.000
91.8	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.8.1	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 2 Abs. 1	200
91.8.2	Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4	100
91.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1	
91.8.3.1	bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	50
91.8.3.2	ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters	100
91.9	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.9.1	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 250
91.9.2	Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21	25
91.9.3	Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22	50
	Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3: Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Länder.	
91.10	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	
91.10.1	Eisenbahnen	
91.10.1.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	100 bis 1.000
91.10.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1	
91.10.1.2.1	wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat	75 bis 1.000
91.10.1.2.2	im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	150 bis 4.000
91.10.1.3	Bestätigung nach § 6 Abs. 3	150
91.10.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4	150
91.10.1.5	Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7	75 bis 200
91.10.2	Seilbahnen	
91.10.2.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	96 bis 600
91.10.2.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	410 bis 3.000
91.10.2.3	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1 Satz 3	100 bis 1.400
91.10.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 14 Abs. 1	100 bis 750
91.10.2.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	253 bis 2.000
91.10.2.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung, auch nach § 15 Abs. 2	157 bis 300
91.10.2.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	96 bis 500
91.10.2.8	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 16 Abs. 1 Satz 3)	140 bis 2.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.10.2.9	Bestätigung der Betriebsleitung nach § 18 Abs. 3	96 bis 600
91.10.2.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	96 bis 600
91.10.2.11	Anerkennung als sachverständige Stelle (§ 20 Abs. 1 Satz 1)	140 bis 2.000
91.10.2.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	96 bis 600
91.10.2.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	96 bis 600
91.10.2.14	Bestimmung einer Stelle als anerkannte Bewertungsstelle nach § 24 Abs. 1	140 bis 2.000
91.10.2.15	Bestimmung der sachverständigen Stelle zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens nach § 24 Abs. 2 Satz 2	140 bis 2.000
91.10.2.16	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2	
91.10.2.16.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	96 bis 2.000
91.10.2.16.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.2.16.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.2.16.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
91.10.2.16.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.2.16.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.2.16.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.2.16.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 Nds. SOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	Gebühr nach Nr. 26.3
91.11	Technische Eisenbahnaufsicht	
91.11.1	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen einschließlich der technischen Abnahme nach Bauausführung	
91.11.1.1	bei Baukosten bis 250.000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten mindestens 250
91.11.1.2	bei Baukosten von mehr als 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro	900 zuzüglich 0,1 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.3	bei Baukosten von mehr als 1.000.000 Euro bis 2.500.000 Euro	1.800 zuzüglich 0,05 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.1.4	bei Baukosten von mehr als 2.500.000 Euro	2.800 zuzüglich 0,015 v. H. der 2.500.000 Euro übersteigenden Baukosten
91.11.2	Abnahme (Genehmigung) nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467), einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.2.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.2.1.1	bis 300 kW	265
91.11.2.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.2.1.3	über 700 kW	1.125
91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge	163
91.11.2.3	für Schienenkräne	225
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen, Wagenkippanlagen und sonstige maschinentechnische Anlagen	153 bis 560

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.3	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung nach § 32 EBO einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis 410
91.11.3.2	im Übrigen	275
91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.4	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen vom 14. Dezember 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 756) in der jeweils geltenden Fassung - im Folgenden: Nds. BOA -	
91.11.4.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.4.1.1	bis 300 kW	265
91.11.4.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.4.1.3	über 700 kW	1.125
91.11.4.2	für Schienenkräne	225
91.11.5	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis 1.125
91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht	
91.12.1	Prüfung einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter und die Stellvertretung, für die örtliche Betriebsleiterin oder für den örtlichen Betriebsleiter oder für die Betriebsleiterin oder für den Betriebsleiter einer Anschlussbahn und die Stellvertretung	82
91.12.2	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen oder Prüfung und Bestätigung einer Prüferin oder eines Prüfers	204
91.12.3	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung nach Nr. 91.12.2	102
91.12.4	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis 2.040
91.12.5	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Ver- oder Versorgungsleitungen oder von Eisenbahnstrecken mit Fernmeldeleitungen, je Kreuzung eines Bahnkörpers	153
91.12.6	Genehmigung der Verlegung einer Eisenbahnstrecke nicht kreuzenden Versorgungs-, Versorgungs- oder Fernmeldeleitung auf Eisenbahngelände	153
91.12.7	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA oder Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 EBO)	153 bis 3.060
91.12.8	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA	30
91.12.9	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds. BOA	100
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung über den Kreuzungsbetrieb nach § 12 EBO	50 bis 200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 bis 100
91.12.12	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3.100
91.12.13	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs. 3 Nds. BOA	50 bis 500
91.12.14	Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3.100
91.12.15	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA oder Festsetzung der Anzahl der ohne bediente Bremsen zu bewegenden Wagenachsen oder der in Gruppen mit mehr Achsen zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 2 Nds. BOA	25
91.12.16	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 [BGBl. I S. 269], zuletzt geändert durch Artikel 500 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 [BGBl. I S. 2407] - ESBO)	50 bis 500
91.12.17	Genehmigung von Bremstafeln oder von Bremswegberechnungen nach § 35 Abs. 3 EBO oder § 35 Abs. 3 ESBO	100
91.12.18	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2 Nds. BOA	50
91.13	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis 3.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	70 bis 500
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2	100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach § 8	500
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	500
91.13.6	Entscheidung über einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 sowie Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 150.
91.13.7	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis 700
91.13.8	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem Hafen nach § 15 Abs. 2	100 bis 700

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.13.9	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis 700
91.14	Besondere Hafensordnung für den Hafen Emden vom 22. Februar 2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 9 vom 3. März 2000, S. 202)	
91.14.1	Befähigungszeugnisse für Hafenschifffahrt	
91.14.1.1	Erteilung eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 2 Satz 1	25
91.14.1.2	Zweitausfertigung (Ersatzausfertigung) des Befähigungszeugnisses	25
91.14.1.3	Prüfung zur Erteilung des Befähigungszeugnisses (§ 1 Abs. 2 Buchst. d)	36
91.14.1.4	Entzug des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 3	36
91.14.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Hafensfahrzeugen nach § 2 Abs. 1	52
91.14.3	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht nach § 3 Abs. 2	52 bis 206
91.14.4	Zulassung von Nichttankfahrzeugen zum Verkehr im Ölhafen nach § 8 Abs. 3	25 bis 118
91.15	Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe vom 26. November 2009 (Nds. GVBl. S. 450)	
91.15.1	Erteilung eines Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1	100 bis 300
91.15.2	Ersatzausfertigung des Gemeinschaftszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	50
91.15.3	Änderung des Gemeinschaftszeugnisses (§ 3 Abs. 9 Satz 2)	50
91.15.4	Verlängerung der Befristung eines Gemeinschaftszeugnisses (§ 4 Abs. 2)	50 bis 150
91.16	Niedersächsische Hafensordnung vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 223)	
91.16.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens nach § 3 Abs. 4	100 bis 350
91.16.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach § 7 Abs. 1 Satz 1	75 bis 1.000
91.16.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 7 Satz 1 von den Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 6 oder von der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5	40 bis 250

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
91.16.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis 250
91.16.5	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2	40 bis 100
91.16.6	Anordnung, unzureichende Festmachereinrichtungen nicht einzusetzen oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen nach § 10 Abs. 1 Satz 2	40 bis 100
91.16.7	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder Manövrierhilfen nach § 11	40 bis 250
91.16.8	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes oder anderen Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis 1.000
91.16.9	Erlaubnis für Heißarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis 350
91.16.10	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis 1.000
91.16.11	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis 250
91.16.12	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 4	40 bis 250
91.16.13	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis 1.000
91.17	Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr	
91.17.1	Planfeststellung einer Versuchsanlage nach § 12 Abs. 1	56 bis 2.800
91.17.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 1.400
91.17.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 700
91.17.4	Genehmigung einer Betriebsvorschrift nach § 12 Abs. 4	500 bis 6.000
91.18	Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen vom 5. Februar 2011 (Nds. GVBl. S. 32), geändert durch Verordnung vom 1. April 2014 (Nds. GVBl. S. 93)	
	Maßnahme nach § 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
92	Vermessungswesen	
92.1	Niedersächsisches Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
92.1.1	Bestellung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 mit Zuweisung eines bestimmten Ortes als Amtssitz nach § 5 Abs. 2 Satz 1	500
92.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes nach § 5 Abs. 2 Satz 2	185
92.1.3	Genehmigung des Zusammenschlusses zu einer 170 Bürogemeinschaft nach § 7 Abs. 1 Satz 4	250
92.1.4	Genehmigung des Einsatzes einer Hilfskraft nach § 7 Abs. 1 Satz 4	90
92.1.5	Bestellung einer Vertretung nach § 9 Abs. 1	90
92.1.6	Zulassung einer gegenseitigen Vertretung als ständige Vertretung nach § 9 Abs. 3	90
92.1.7	Gestattung des Weiterführens der Amtsbezeichnung nach § 10 Abs. 3 Satz 2	90
92.1.8	Amtsenthebung nach § 11	500
92.1.9	Vorläufige Amtsenthebung nach § 12 Abs. 1	500
92.1.10	Bestellung einer Person zur Abwicklung des Amtes nach § 13 Abs. 1	375
92.1.11	Aufsicht nach § 14 Abs. 1	
92.1.11.1	Turnusmäßige Prüfung der Amtsführung	
92.1.11.1.1	einer bestellten Person	600
92.1.11.1.2	für jede weitere bestellte Person einer Bürogemeinschaft	300
92.1.11.1.1:	Anmerkung zu Nr. 92.1.11.1:	
92.1.11.1.1:	Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.	
92.1.11.2	Anlassbezogene Prüfung der Amtsführung	nach Zeitaufwand
92.1.11.2:	Anmerkung zu Nr. 92.1.11.2:	
92.1.11.2:	Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen	
92.1.11.2:	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	39 Euro,
92.1.11.2:	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	32 Euro,
92.1.11.2:	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	24 Euro.
92.2	Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen	
92.2.1	Turnusmäßige fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3)	480

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Anmerkung zu Nr. 92.2.1: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Maßnahme anfallenden Reisekosten abgedeckt.	
92.2.2	Anlassbezogene fachaufsichtliche Prüfung einer anderen behördlichen Vermessungsstelle (§ 6 Abs. 3)	Gebühr nach Nr. 92.1.11.2
93	Verpflichtungsgesetz	
	Aufnahme der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 über die Verpflichtung von Personen außerhalb eines Anerkennungs- oder Zulassungsverfahrens	
93.1	nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, je Person mindestens	6 17
93.2	nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, je Person mindestens	12 29
94	Versicherungsunternehmen	
94.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	35 bis 355
94.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	35 bis 355
94.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmen	35 bis 355
	Anmerkung zu den Nrn. 94.1 bis 94.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und die unselbständigen öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen.	
95	Waldangelegenheiten	
95.1	Bundeswaldgesetz	
95.1.1	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.2	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 320
95.1.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 1.100
95.1.4	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 80

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
95.1.5	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 80
95.1.6	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.1.7	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 130
95.2	Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975 (Nds. GVBl. S. 310), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 473)	
95.2.1	Durchführung des Gründungsverfahrens eines Forstbetriebsverbandes nach den §§ 1 bis 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 650
95.2.2	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 200
95.2.3	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 100
95.2.4	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 130
95.3	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	
95.3.1	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 1.000
95.3.2	Anordnung der Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 400
95.3.3	Verlangen der Beseitigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 130
95.3.4	Untersagung des Kahlschlages nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 125
95.3.5	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.6	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
95.3.7	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.8	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220
95.3.9	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 220

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
95.3.10	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 15 und höchstens 55
95.3.11	Genehmigung von Verboten, Zäunen, Sperren und sonstigen Hindernissen nach § 31 Abs. 3	
95.3.12	Anordnung nach § 31 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 200
95.4	Forstvermehrungsgutgesetz	
95.4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial auf Antrag	
95.4.1.1	unter der Kategorie ‚Quellengesichert‘ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder unter der Kategorie ‚Ausgewählt‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1, je Zulassungseinheit (Registernummer)	55
95.4.1.2	unter der Kategorie ‚Qualifiziert‘ oder ‚Geprüft‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 oder 3, je Zulassungseinheit (Registernummer)	160
95.4.2	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12 und höchstens 55
95.4.3	Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder eines Herkunfts- oder Identifikationszertifikats nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 12 und höchstens 55
95.4.4	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7	120
95.4.5	Prüfung einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 650
95.4.6	Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 2	550 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 130 und höchstens 300
95.5	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 12. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 15) Zulassung nach § 2 Abs. 2	40
96	Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz - WHG - und Niedersächsisches Wassergesetz - NWG -sowie Verordnungen aufgrund dieser Gesetze)	
96.1	Erlaubnis im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 NWG, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 2 NWG), Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG), gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG) und Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG)	
96.1.1	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
96.1.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 590
96.1.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	1.000 zuzüglich 0,3 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	1.750 zuzüglich 0,2 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	3.150 zuzüglich 0,1 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.2	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung)	
	je angefangene 1.000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,59, insgesamt jedoch mindestens 590 und höchstens 41.250
	Anmerkung zu Nr. 96.1.2: Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	
96.1.3	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW installierter Leistung.	59, insgesamt jedoch mindestens 1.060 und höchstens 59.000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.3: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten	
96.1.4	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 20.000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG abgegolten.	
96.1.5	Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG) nach dem Wert der Anlage	
96.1.5.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 570
96.1.5.2	bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	1.000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.5.3	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	1.825 zuzüglich 0,22 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.1.5.4	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	3.365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
96.1.6	Genehmigung der wesentlichen Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Abs. 3 WHG)	Gebühr nach Nr. 96.1.5, bezogen auf die Kosten der Änderung
96.1.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17, auch in Verbindung mit § 60 Abs. 3 WHG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.1.8	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.1.9	Nachträgliche Entscheidung (§ 14 Abs. 5 oder 6 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.1.10	Widerruf der Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 18 WHG) oder Widerruf alter Rechte oder alter Befugnisse (§ 20 Abs. 2 WHG)	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.1, 96.1.2, 96.1.3 oder 96.1.4
96.2	Erlaubnis, die nicht im förmlichen Verfahren erteilt wird (§ 8 Abs. 1 WHG), und Plangenehmigung einer Talsperre oder eines Wasserspeichers (§ 53 Abs. 1 Satz 2 NWG), einer anderen Stauanlage oder eines anderen Wasserspeichers (§ 56 NWG),	
	Genehmigung einer Anlage in, an, über oder unter einem oberirdischen Gewässer, einer Aufschüttung oder einer Abgrabung (§ 57 Abs. 1 NWG),	
	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus oder eines Deich-, Damm- oder Küstenschutzbaus (§ 68 Abs. 2 WHG),	
	Genehmigung oder Zulassung eines Vorhabens oder einer Maßnahme in einem Überschwemmungsgebiet (§ 78 Abs. 3 oder 4 WHG),	
96.2.1	Genehmigung, Zulassung oder Plangenehmigung - mit Ausnahme von Plangenehmigungen nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist - oder Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 WHG nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe	
96.2.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt	1 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 185
96.2.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	500 zuzüglich 0,2 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr 1.000.000 Euro beträgt	1.000 zuzüglich 0,15 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	2.050 zuzüglich 0,1 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
96.2.2	Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamtabbauenge
96.2.3	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, Anlagen zur Fischzucht und Anlagen zur Fischhaltung) je angefangene 1.000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutagegefördert oder zutagegeleitet werden dürfen	0,262, insgesamt jedoch mindestens 180 und höchstens 18.300
	Anmerkung zu Nr. 96.2.3:	
	Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
96.2.4	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 WHG zum Betrieb einer Wasserkraftanlage Anmerkung zu Nr. 96.2.4: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG abgegolten.	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.1.3
96.2.5	Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung Anmerkung zu Nr. 96.2.5:	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 200 und höchstens 10.000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung erforderlichen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 WHG abgegolten.	
96.2.6	Änderung einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	
96.2.6.1	hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis eingeleitet, abgeleitet oder entnommen werden darf	Gebühr nach Nr. 96.2.3
96.2.6.2	im Übrigen	78 bis 5.250
96.2.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG, auch in Verbindung mit § 69 Abs. 2 WHG; § 17 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG, auch in Verbindung mit § 56 NWG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.2.8	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.2, 96.2.3, 96.2.4 oder 96.2.5, jedoch mindestens 78
96.2.9	Widerruf einer Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 WHG	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.1, 96.2.3, 96.2.4 oder 96.2.5
96.2.10	Einleitung in öffentliche und private Abwasseranlagen	
96.2.10.1	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage (§§ 58 oder 59 WHG)	126 bis 2.620
96.2.10.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigung	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1, jedoch mindestens 78
96.2.10.3	Widerruf der Genehmigung	30 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.2.10.1
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.1 und 96.2:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit § 3c, § 3e oder § 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	
96.3	Festlegung des Ausgleichs nach § 22 WHG	Gebühr nach Nr. 96.1 oder 96.2
96.4	Wasserschutzgebiete	
	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3 WHG	40 bis 4.120
96.5	Heilquellen	
96.5.1	Anerkennung einer Heilquelle (§ 53 Abs. 2 WHG)	1.770
96.5.2	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, in Verbindung mit § 53 Abs. 5 WHG	40 bis 4.120
96.6	Maßnahme der Gewässeraufsicht (§§ 100 und 101, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Satz 2 WHG oder § 98 Abs. 2 NWG)	nach Zeitaufwand

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Anmerkungen zu Nr. 96.6:	
	a) Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind Gebühren nach der Verordnung über Gebühren der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.	
	b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen auf dem Abwasserpfad entstehenden Aufwendungen des Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sind als Auslagen zu erheben.	
	c) Die Gebühr wird auch für Maßnahmen erhoben, die bereits ab dem 1. Januar 2011 getroffen wurden.	
96.7	Entschädigung (§ 98 WHG, auch in Verbindung mit den §§ 123 und 124 Abs. 2 NWG)	
96.7.1	Herbeiführen einer gütlichen Einigung der Beteiligten (§ 98 Abs. 2 Satz 1 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.7.2
96.7.2	Festsetzung einer Entschädigung (§ 98 Abs. 2 Satz 2 WHG, auch in Verbindung mit § 123 NWG)	Gebühr nach § 3 des Gerichtskostengesetzes
96.8	Stauanlagen	
96.8.1 96.8.2	Setzen, Versetzen, Berichtigen oder Erneuern von Staumarken (§ 45 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2 Satz 2 NWG) Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage (§ 48 NWG)	118 bis 3.540 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 23 und höchstens 830
96.8.3	Maßnahme der Aufsicht über Stauanlagen (§ 55 NWG)	176 bis 2.940
96.9	Planfeststellungsverfahren	
96.9.1	Planfeststellung nach § 53 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1, nach § 56 Abs. 2 NWG oder nach § 68 Abs. 1 WHG - mit Ausnahme der Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist - nach dem Wert der Anlage	
96.9.1.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 50.000 Euro beträgt	2 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 570
96.9.1.2	bei einem Wert, der mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	1.000 zuzüglich 0,33 v. H. des 50.000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.3	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	1.825 zuzüglich 0,22 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.1.4	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	3.365 zuzüglich 0,12 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes
96.9.2	Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für den Ausbau eines Gewässers durch den Abbau von Bodenschätzen, wenn der Abbau nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz genehmigungsbedürftig ist	das 1,8-fache der Gebühr nach Nr. 64.2.5 bezogen auf die Gesamtabbaumenge
	Anmerkung zu Nr. 96.9.2:	
	In Bezug auf die Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz ist § 1 Abs. 6 dieser Verordnung nicht anzuwenden.	
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.9.1 und 96.9.2:	
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.	
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit § 3c, § 3e oder § 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und keine UVP-Pflicht festgestellt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
96.9.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 NWG, auch in Verbindung mit § 56 NWG)	15 v. H. der für die Hauptentscheidung vorgesehenen Gebühr, jedoch mindestens 158
96.9.4	Nachträgliche Festsetzung einer Entschädigung	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 96.9.1 oder 96.9.2
96.9.5	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2 NWG, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens, nach dem Streitwert für den Wert, der nicht mehr als 2.500 Euro beträgt.	3 v. H.

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	für den Wert, der mehr als 2.500 Euro beträgt	1 v. H.
96.10	Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG	88 bis 830
96.11	Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers nach § 34 Abs. 2 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 500
96.12	Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3 WHG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
96.13	Verpflichtung zur Duldung (§ 92 oder 93 WHG oder § 122 NWG) oder Verpflichtung zur Gestattung (§ 94 WHG) nach dem Wert des durch die Verpflichtung erzielten Vorteils	
96.13.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	0,04 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 41
96.13.2	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	120 zuzüglich 0,01 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.13.3	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	190 zuzüglich 0,004 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes, jedoch höchstens 1.180
96.14	Behördliche Entscheidung zur Gewässerunterhaltung (§ 42 WHG, § 79 NWG) nach dem 25-fachen Jahreswert der Unterhaltungskosten oder der Kostenbeteiligung	
96.14.1	bei einem Wert, der nicht mehr als 300.000 Euro beträgt	0,04 v. H. des Wertes, jedoch mindestens 24
96.14.2	bei einem Wert, der mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro beträgt	20 zuzüglich 0,01 v. H. des 300.000 Euro übersteigenden Wertes
96.14.3	bei einem Wert, der mehr als 1.000.000 Euro beträgt	190 zuzüglich 0,004 v. H. des 1.000.000 Euro übersteigenden Wertes, jedoch höchstens 1.180
96.15	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch (§ 120 Abs. 5 Satz 2 NWG)	Gebühr nach Nr. 13.1
96.16	Anlagen für wassergefährdende Stoffe	
96.16.1	Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 WHG)	46 bis 3.240
96.16.2	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377)	
96.16.2.1	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages (§ 1 Abs. 2 Satz 2)	25 bis 176
96.16.2.2	Auferlegung von Maßnahmen zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens (§ 1 Abs. 3)	25 bis 158
96.16.3	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 549), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 41)	
96.16.3.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 62 und höchstens 1.860
96.16.3.2	Prüfung einer Anzeige (§ 7)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 300

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
96.16.3.3	Zulassung einer Organisation nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.770 und höchstens 8.250*
96.16.3.4	Anordnung einer besonderen Prüfung, Bestimmung einer kürzeren Prüffrist oder Vorschreiben einer Überprüfung nach § 17 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 31 und höchstens 186
96.16.3.5	Befreiung von der Prüfpflicht nach § 17 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 31 und höchstens 186
96.16.3.6	Prüfung eines Nachweises über eine umweltgerechte Verwertung von Gülle, Jauche oder Silagesickersäften (Nr. 1.1 Satz 4 des Anhangs 1 zu § 1 Nr. 1) und Ausstellen einer Bescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54 und höchstens 108
96.17	Abwasserbeseitigung	
96.17.1	Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht und deren Übertragung (§ 96 Abs. 8 NWG)	40 bis 410
96.17.2	Anordnung von Einrichtungen und Maßnahmen zur Selbstüberwachung (§ 100 Abs. 3 NWG)	23 bis 236
96.18	Anordnung der Bestellung eines oder mehrerer Gewässerschutzbeauftragter (§ 64 Abs. 2 WHG),	23 bis 236

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
96.19	Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs durch Verfügung nach § 34 NWG oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 34 NWG	25 bis 470
96.20	Gewässeraufsicht, Zwangsmittel	
96.20.1	Anordnung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG	25 bis 3.600
96.20.2	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit den §§ 65 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4
96.20.3	Ausführung einer Ersatzvornahme nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1
96.20.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	
96.20.4.1	für Zwangsgelder, die mindestens 5 Euro, aber nicht mehr als 250 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.1
96.20.4.2	für Zwangsgelder, die mehr als 250 Euro, aber nicht mehr als 1.500 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.2
96.20.4.3	für Zwangsgelder, die mehr als 1.500 Euro betragen	Gebühr nach Nr. 26.2.3
96.20.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 128 Abs. 1 NWG in Verbindung mit § 69 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.3
96.21	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)	
96.21.1	Erstmalige Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung	
96.21.1.1	unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 2.960*
96.21.1.2	mit Kompetenzprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.820 und höchstens 13.690*
96.21.2	erneute Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 70 v. H. der Gebühren nach Nr. 96.21.1.1 oder 96.21.1.2*
96.21.3	Überwachungsmaßnahmen	
96.21.3.1	turnusmäßiges Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 260 und höchstens 2.220
96.21.3.2	turnusmäßiger Ringversuch je Teilnehmer	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 104 und höchstens 1.570
96.21.3.3	sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand
97	Wasser- und Abfalluntersuchungen	
	(außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 22. Dezember 1998, Nds. GVBl. S. 724, sowie der Gebührenordnung für das Niedersächsische Landesgesundheitsamt vom 6. Dezember 2001, Nds. GVBl. S. 736, in den jeweils geltenden Fassungen)	
97.1	Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen regelmäßiger Serienbestimmungen, je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen	4,60 bis 82

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
97.2	Infrarotspektrofotometrische, gaschromatographische, massenspektrometrische, dünnenschichtchromatographische, hochleistungsflüssigkeitschromatographische, fluoreszenzspektroskopische oder röntgenfluoreszenzspektroskopische Untersuchungen,	
	je Probe	58 bis 590
97.3	Chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser	590 bis 1.180

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Anmerkung zu Nr. 97.3: Bei Untersuchungen von Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser zum privaten Gebrauch entnommen wird, kann die Gebühr auf 100 bis 200 Euro ermäßigt werden.	
97.4	Chemische und physikalische Einzelbestimmungen außerhalb regelmäßig anfallender Serienbestimmungen	nach der Gebührenordnung für die amtliche Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchung vom 30. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 34)
97.5	Mikrobiologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässern	
97.5.1	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung und kleine hygienisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser (Ausführungsbestimmungen zu § 13 Nr. 2 der Trinkwasserverordnung, Runderlass des Sozialministeriums vom 11. November 1991, Nds. MBl. 1992 S. 4, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19. Juli 1999, Nds. MBl. S. 440) und von Schwimm- und Badebeckenwasser	11 bis 168
97.5.2	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen in Badegewässern	27 bis 58
97.5.3	Weitere mikrobiologische Keimnachweise in Wasser, je nach Aufwand	6 bis 118
97.6	Radiochemische Untersuchungen, je Einzelbestimmung	70 bis 1.770
97.7	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung; Untersuchung von Abfällen je nach Untersuchungsumfang	58 bis 4.120
97.8	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. 97.1 bis 97.7 fallen, je angefangene Stunde	
	durch eine Naturwissenschaftlerin oder einen Naturwissenschaftler, eine Ingenieurwissenschaftlerin oder einen Ingenieurwissenschaftler	74
	durch eine Chemieingenieurin oder einen Chemieingenieur, eine Biologieingenieurin oder einen Biologieingenieur, eine Bauingenieurin oder einen Bauingenieur	54
	durch eine Chemotechnikerin oder einen Chemotechniker, eine Laborantin oder einen Laboranten, eine Bautechnikerin oder einen Bautechniker	40
98	Wohnungswesen	
98.1	Wohnungsbindungsgesetz	
98.1.1	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.1.2	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 40
98.1.3	Bestätigung nach § 18 Abs. 2	25
98.1.4	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b	25
98.2	Niedersächsisches Wohnraumfordergesetz	
98.2.1	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins	
98.2.1.1	nach § 8 Abs. 2 oder 3	18
98.2.1.2	nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit einer Abweichung nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 18 und höchstens 40
98.2.2	Genehmigung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 1.610

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
98.2.3	Freistellung nach § 11 Abs. 1, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1.610
98.2.4	Entlassung aus den Bindungen oder Änderung der Bindungen nach § 11 Abs. 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 1.610
98.3	Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2203), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 82
98.4	Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes Zulassung einer Abweichung nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 17 und höchstens 82
98.5	Wohnungseigentumsgesetz	
98.5.1	Erstellen eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 400
98.5.2	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, je Wohnung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 400
99	-gestrichen-	
100	Jagdrecht	
100.1	Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)	
100.1.1	Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 112
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften	
100.1.2.1	Abrundung eines Jagdbezirks von Amts wegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 280
100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 280
100.1.2.3	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.2.4	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken	
100.1.2.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.2.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.2.7	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks nach § 11 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 260
100.1.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 166

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
100.1.2.9	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.10	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.11	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 222
100.1.2.12	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 56
100.1.2.13	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 NJagdG	
100.1.2.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5, BJagdG)	
100.1.2.14.1	auf Grund eines Erstantrags	200 bis 700
100.1.2.14.2	auf Grund eines weiteren Antrags derselben Person für eine Grundfläche im gleichen Jagdbezirk	100 bis 300
100.1.2.15	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen	
100.1.2.15.1	mit Anhörung Dritter	200 bis 700
100.1.2.15.2	ohne Anhörung Dritter	100 bis 300
100.1.3	Jagdpacht	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG	54
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG	27
100.1.4	Jagdscheine	
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 5 WaffG)	
100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	15
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr	45
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre	100

Anmerkung zu den Nummern 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2

Die Gebühr ermäßigt sich für

- a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte,
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamtinnen und Forstbeamten,
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die Landwirtschaftskammer eine forstliche Berufsbezeichnung verliehen hat,
- d) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst befinden oder ein Hochschulstudium absolvieren, das Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist,
- e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Revierjäger/zur Revierjägerin vom 18. Mai 2010 (BGBl. I S. 631, 795) befinden oder die nach Abschluss der Ausbildung als Revierjägerin oder Revierjäger tätig sind,
- f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und Vertreter,

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	g) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, h) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig sind, i) Personen, die zur Geschäftsführung der anerkannten Landesjägerschaft gehören, für ein Jagdjahr auf 10 Euro, für drei Jagdjahre auf 25 Euro.	
100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG	15
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG	
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr	
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein ausgestellt oder verlängert wird	7,50
100.1.4.1.4.1.1.2	im Übrigen	15
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre	
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert wird	17,50
100.1.4.1.4.2.2	im Übrigen	35
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins	15
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 112
100.1.4.4	Einziehung eines Jagdscheins nach § 18 Abs. 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 112
100.1.5	Gestattungen, Zulassungen, Bestätigungen, Genehmigungen und Festsetzungen für die Jagdausübung	
100.1.5.1	Gestattung der Verwendung von Betäubungs- und Lähmungsmitteln nach § 24 Abs. 4 NJagdG	35
100.1.5.2	Zulassung zum Erlegen von Rot- und Damwild zur Nachtzeit nach § 24 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG	27
100.1.5.3	Gestattung zum Schießen von Wild von Kraftfahrzeugen aus nach § 24 Abs. 5 Nr. 2 NJagdG	27

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
100.1.5.4	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 BJagdG	104
100.1.5.5	Bestätigung oder Festsetzung eines Abschussplans nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 56
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.5: Für die Änderung eines bereits bestätigten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.5.6	Festsetzung eines Abschussplans nach § 25 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 51 und höchstens 135
	Anmerkung zu Nr. 100.1.5.6: Für die Änderung eines bereits festgesetzten Abschussplans (Nachbewilligung) wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.5.7	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.8	Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 26 Abs. 4 Nr. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.9	Gestattung zum unversehrten Fang von Wild in der Schonzeit nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.10	Gestattung zum Ausnehmen von Gelegen des Federwildes nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.11	Gestattung zum Fangen von Federwild mit Fallen, Netzen, Reusen oder ähnlichen Einrichtungen nach § 26 Abs. 4 Nr. 4 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 83
100.1.5.12	Genehmigung für das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke nach § 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 56 und höchstens 135
100.1.5.13	Bestätigung als Schweißhundführerin oder Schweißhundführer nach § 28 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 und höchstens 25
100.1.6	Jagdschutz	
100.1.6.1	Bestätigung einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers nach § 25 Abs. 1 Satz 1 BJagdG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 NJagdG und Ausstellung eines Dienstausweises	35
100.1.6.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Dienstausweises für Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher	15
	Anmerkung zu Nummer 100.1.6:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Für Wattenjagdaufseher, die von der für die Wattenjagd zuständigen Behörde für die Wattenjagdbezirke (§ 6 NJagdG) bestellt sind, wird eine Gebühr nicht erhoben.	
100.1.7	Wildschadensverhütung	
100.1.7.1	Anordnung zur Verringerung des Wildbestandes nach § 27 Abs. 1 BJagdG	30
100.1.7.2	Verminderung des Wildbestandes auf Rechnung des Jagdausübungsberechtigten nach § 27 Abs. 2 BJagdG	30
100.1.7.3	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.5	Genehmigung zum Füttern nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.6	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 3 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Fütterungs- und Bejagungsregelungen nach § 32 Abs. 5 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 140
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgeheges (§ 42 Abs. 3 NJagdG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 112 und höchstens 280
100.1.8	Beschränkte Jagdausübung auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen	
100.1.8.1	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung nach § 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30
100.1.8.2	Jagdausübung auf Rechnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 6 a Abs. 5 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30
100.2	Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258)	
100.2.1	Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 151
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 151
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2012 (Nds. GVBl. S. 80)	
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	200
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung	140

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung	115
101	Telekommunikationsgesetz	
	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur	200
	Änderung vorhandener Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3	
102	Psychotherapeutengesetz	
102.1	Approbation nach § 2 Abs. 1	134
102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
		mindestens 100 und
		höchstens 600
	Anmerkung zu Nr. 102.2:	
	Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und	
	Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.	
102.3	Approbation nach § 2 Abs. 3	305
102.4	Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Aufhebung der Approbation nach	134 bis 560
	§ 3 Abs. 1, 2 oder 3 Sätze 1 oder 2	
102.5	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	102 bis 236
102.6	Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis nach § 4 Abs. 1	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
102.6.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	102
102.6.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	134
102.6.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	270
102.7	Widerruf einer Erlaubnis nach § 4	39 bis 84
102.8	Ersatzapprobation	84 bis 124
102.9	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	84
102.10	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 6	280 bis 1.680
102.11	Approbation nach § 12	134 bis 540
103	(gestrichen)	
104	- aufgehoben -	
105	Personenstandswesen	
105.1	Personenstandsgesetz	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder § 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	25
105.1.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	
105.1.2.1	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80
105.1.2.2	im Übrigen	40
105.1.3	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Ausstellung oder Ablehnung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39) Anmerkung zu Nr. 105.1.3:	40

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	
105.1.4	Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	
105.1.4.1	bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 12, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	25
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung im Fall des § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	80
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	65
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	65
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	65
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1	
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	50
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	30
105.1.9	Namensführung	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	25
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens oder über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1 Satz 1	25
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	25
105.1.10	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1, oder nach § 77 Abs. 3, jeweils durch das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesamt	10
105.1.11	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62 durch ein anderes Standesamt (§ 55 Abs. 2 Satz 2) mit Beglaubigung nach § 56 Abs. 4 Satz 2	10
	Anmerkung zu Nrn. 105.1.10 und 105.1.11: Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	7
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandsbuchs nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1	7

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden Anmerkung zu Nrn. 105.1.15: Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.	20 bis 60
105.2	Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)	
105.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 4	10
105.2.2	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46 Anmerkung zu Nr. 105.2.2: Die Erstaufbereitung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erteilt wird.	10
105.2.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 48 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1	10
105.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch nach § 49	10
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	10
105.2.6	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 70 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3 Anmerkung zu Nrn. 105.2.3, 105.2.4 und 105.2.6: Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Erstexemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.	10
105.3	Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050)	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den Artikeln 10 und 11	40
105.4	Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den Artikeln 8 und 9	40
105.5	Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)	
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10	40
106	Bodenschutz	
106.1	Bundes-Bodenschutzgesetz	
106.1.1	Anordnung zur Entsigelung nach § 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.2	Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 134
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.4	Anordnung nach § 10 Abs. 1	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
106.1.4.1	zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 335
106.1.4.2	zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 268
106.1.5	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen oder der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.6	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1	0,5 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 2 010
106.1.7	Erstellung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 4 020
106.1.8	Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten, jedoch mindestens 3 350
106.1.9	Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 670
106.1.10	Anordnung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.11	Anordnung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.1.12	Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 335
106.2	<p>Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten vom 17. März 2005 (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Verordnung vom 29. April 2010 (Nds. GVBl. S. 183)</p> <p>Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung in Bezug auf eine Anerkennung nach § 10 in der vor dem 6. Mai 2010 geltenden Fassung (§ 12 Abs. 1)</p>	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 87 und höchstens 900
107	<p>Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)</p>	
107.1	Untersagung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2)	140 bis 990
107.2	Sperrung von Angeboten (§ 59 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 4)	355 bis 2.470
107.3	Sonstige Maßnahmen nach § 59 Abs. 3 Satz 1	35 bis 140
108	<p>Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)</p>	
108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11	
108.1.1	Begleitung von Großraum- und Schwertransporten sowie von Transporten gefährlicher oder gefährdeter Güter auf der Straße und damit verbundene polizeiliche Maßnahmen	
108.1.1.1	Begleitung eines Transports, Durchführung von Abfahrtskontrollen und Verkehrsregelungsmaßnahmen	
108.1.1.1.1	<p>je angefangene halbe Stunde Begleitzeit oder Wartezeit, je Beschäftigter und Beschäftigtem, die oder der mit einem Fahrzeug eingesetzt ist</p> <p>A n m e r k u n g zu Nr. 108.1.1.1.1:</p>	27
	<p>Beträgt die Wartezeit nicht mehr als 15 Minuten, so wird die Gebühr für Wartezeit nicht erhoben. Wartezeit, die die Polizei verursacht hat, bleibt unberücksichtigt.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
108.1.1.1.2	je angefangener Kilometer und je begleitendes Fahrzeug	0,70
		mindestens 17,50
		je Einsatz
108.1.1.2	Anfahrt zum Einsatzort, je Fahrzeug	71,50
108.1.1.3	Rücknahme eines Antrags auf Begleitung innerhalb von 48 Stunden vor dem	95
	geplanten Transporttermin oder Nichtdurchführung des Transports	
	A n m e r k u n g zu Nr. 108.1.1.3:	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Wird der Antrag früher als 48 Stunden vor dem geplanten Transporttermin zurückgenommen, so ist eine Gebühr nicht zu erheben.	
108.1.2	Begleitung von Transporten auf dem Wasser je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.2.1	mit Wasserschutzpolizeiboot bis einschließlich 220 kW	45
108.1.2.2	mit Wasserschutzpolizeiboot über 220 kW	130
108.1.3	Ungerechtfertigtes Alarmieren der Polizei	
108.1.3.1	durch eine Person	
108.1.3.1.1	je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten der Polizei	27
108.1.3.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug mindestens	0,70 17,50
108.1.3.2	durch eine Überfall- oder Einbruchmeldeanlage	
108.1.3.2.1	mit Fahrzeugeinsatz für jedes eingesetzte Fahrzeug	125
108.1.3.2.2	ohne Fahrzeugeinsatz je eingesetzter und eingesetzten Bediensteten	53
	Anmerkung zu Nr. 108.1.3: Eine Alarmierung ist ungerechtfertigt, wenn	
	a) in den Fällen der Nr. 108.1.3.1 die für die Alarmierung verantwortliche Person hätte erkennen können, dass keine Gründe für ein polizeiliches Einschreiten vorlagen; wird lediglich das Auslösen einer Alarmanlage mitgeteilt, so richtet sich die Gebühr nach 108.1.3.2;	
	b) in den Fällen der Nr. 108.1.3.2 die Polizei keinen Grund für ein polizeiliches Einschreiten feststellt, es sei denn, die oder der Verfügungsberechtigte weist Tatsachen nach, die die Annahme rechtfertigen, dass die Alarmauslösung berechtigt war.	
108.1.4	Amtshandlungen infolge des Vortäuschens einer Gefahrenlage oder Straftat je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden eingesetzten Bediensteten	27 höchstens 10.000
108.1.5	Beförderung von Personen sowie Transport von Tieren und Sachen mit Fahrzeugen der Polizei	
108.1.5.1	je angefangene halbe Stunde einer oder eines jeden mit dem Fahrzeug eingesetzten Bediensteten der Polizei	27
108.1.5.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Kraftfahrzeug mindestens	0,70 17,50

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
108.1.6	je angefangene halbe Stunde Fahrzeit	
108.1.6.1	mit Wasserschutzpolizeiboot bis einschließlich 220 kW	45
108.1.6.2	mit Wasserschutzpolizeiboot über 220 kW	130
108.1.7	sonstige Maßnahmen von Verwaltungsbehörden	15 bis 2.265
108.2	Gewahrsamnahme nach § 18	
108.2.1	Beförderung einer in Gewahrsam zu nehmenden Person mit einem Polizeifahrzeug	45
108.2.2	Unterbringung im Polizeigewahrsam je angefangener Tag (24 Stunden)	25
108.2.3	Reinigung wegen außergewöhnlicher Verschmutzung	
108.2.3.1	eines Dienstraumes	30
108.2.3.2	eines Dienstfahrzeuges	55
108.3	Sicherstellung einschließlich Verwahrung einer Sache nach den §§ 26, 27	
108.3.1	eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	45 bis 165
108.3.2	eines sonstigen Gegenstandes	20 bis 165
	Anmerkung zu Nr. 108.3:	
	a) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Aufwendungen oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten. Sie fallen dem nach § 6 oder 7 Verantwortlichen zur Last (§ 29 Abs. 3).	
	b) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist für die entsprechende Anordnung eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.	
108.4	Verwertung oder Vernichtung einer sichergestellten Sache nach § 28	20 bis 135
108.5	Anordnung einer Ersatzvornahme nach § 66	
108.5.1	Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	45 bis 165
108.5.2	im Übrigen	15 bis 2.265
	Anmerkung zu Nr. 108.5:	
	Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Aufwendungen oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).	
108.6	Maßnahmen von Verwaltungsbehörden auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr (§ 55 f.)	15 bis 2.265
109	- gestrichen -	
110	Gebühren in besonderen Fällen (Ablehnung, Änderung, Rücknahme, Widerruf, Widerspruch und Beschwerde)	
110.1	Ablehnung eines Antrags	
	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand
	höchstens	bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
110.2	Änderung einer Amtshandlung	
	Nachträgliche Änderung einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Änderung festzusetzenden Gebühr
	höchstens	
	mindestens	12

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
110.3	Rücknahme einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
110.3.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist höchstens	nach Zeitaufwand
	mindestens	bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr
110.3.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12
	Anmerkung zu Nr. 110.3:	12 bis 1.750
	a) Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.	
	b) Für den Zeitaufwand sind je angefangene halbe Stunde anzusetzen (soweit nicht für einen Verwaltungszweig besondere StundenSätze vorgesehen sind)	
	für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	35 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	27 Euro,
	für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	22 Euro,
	wobei § 15 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden ist.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
110.4	Zurücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	
110.4.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Antrags entstandenen Zeitaufwand
110.4.2	in anderen Fällen mindestens	bis zu 75 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 12, soweit nicht für die Vornahme der Amtshandlung eine geringere Gebühr vorgesehen ist
110.5	Widerruf einer Amtshandlung Widerruf einer Amtshandlung, sofern die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	
110.5.1	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist höchstens	nach Zeitaufwand bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12
110.5.2	wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist	12 bis 1.750
	Anmerkung zu Nr. 110.5: Ist die Amtshandlung widerrufen worden, ohne dass die oder der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, kann die Gebühr, die für die widerrufenen Amtshandlung festgesetzt wurde, ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.	
110.6	Widersprüche und Beschwerden	
110.6.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, weil die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen oder abgelehnt worden ist	
110.6.1.1	in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
	mindestens	50
110.6.1.2	wenn für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei war	30 bis 3.000
110.6.1.3	wenn der erfolglose Rechtsbehelf von einem Dritten eingelegt worden war	30 bis 3.000
110.6.2	Entscheidung über einen ausschließlich gegen die Kostenfestsetzung eingelegten Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt mindestens	bis zu 10 v. H. des strittigen Betrages 15
110.6.3	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung jedoch vor deren Beendigung,	
110.6.3.1	wenn die Gebührenberechnung für die Amtshandlung nach dem Zeitaufwand erfolgt	nach dem bis zur Zurücknahme des Rechtsbehelfs entstandenen Zeitaufwand
	mindestens	15
110.6.3.2	in anderen Fällen	bis zu 75 v. H. der Gebühr nach Nr. 110.6.1 oder 110.6.2
	mindestens	15

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	Anmerkung zu Nr. 110: Gebühren nach dieser Nummer sind nur zu erheben, soweit nicht andere Tarifnummern des Kostentarifs oder andere Rechtsvorschriften besondere Regelungen enthalten.	
111	- gestrichen -	
112	Umweltverträglichkeitsprüfungen	
112.1	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 255
112.2	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
112.2.1	Vorprüfung nach § 3a in Verbindung mit § 3c, § 3e oder § 3f	
112.2.1.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
112.2.1.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand
112.2.2	Planfeststellungsverfahren nach § 20 Abs. 1 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9 -einschließlich UVP -	
112.2.2.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 100.000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 1.010
112.2.2.2	deren Errichtungskosten mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	2.000 zuzüglich 0,4 v. H. der 100.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.3	deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro betragen	3.600 zuzüglich 0,3 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.2.4	deren Errichtungskosten mehr als 1.000.000 Euro, aber nicht mehr als	5.100 zuzüglich 0,15 v. H. der
112.2.2.5	deren Errichtungskosten mehr als 5.000.000 Euro betragen	11.100 zuzüglich 0,1 v. H. der 5.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3	Plangenehmigungsverfahren nach § 20 Abs. 2 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis 19.9	
112.2.3.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen	1 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 105
112.2.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.2.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000	1.000 zuzüglich 0,15 v. H. der
112.2.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 1.000.000 Euro betragen	2.050 zuzüglich 0,1 v. H. der 1.000.000 Euro übersteigenden Errichtungskosten
112.3	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Vorprüfungen (§ 5 Abs. 1)	
112.3.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP-Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
112.3.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand
113	Betriebssicherheit	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
(Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002, BGBl. I S. 3777, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261))		
113.1	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.2	Erlaubnis oder Teilerlaubnis	
113.2.1	zur Errichtung oder zur Errichtung und zum Betrieb	
113.2.1.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 oder 8,	
113.2.1.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,7 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 200
113.2.1.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,3 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,3 v. H. der 150 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	950 zuzüglich 0,2 v. H. der 250 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.1.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 450 zuzüglich 0,15 v. H. der 500 000 Euro übersteigenden Kosten
113.2.1.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	0,3 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens 300
	Anmerkung zu den Nrn. 113.2.1.1.1 bis 113.2.1.2: Die Gebühr reduziert sich um 200 Euro, wenn Gegenstand der Erlaubnis oder Teilerlaubnis ausschließlich die Errichtung einer Anlage ist. Mindestens wird jedoch eine Gebühr in Höhe von 200 Euro erhoben.	
113.2.2	ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1	200 bis 500
113.3	Erlaubnis zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise	
113.3.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6, 7 oder 8	Gebühr nach Nr. 113.2.1, bezogen auf die Änderungskosten, jedoch mindestens 200
113.3.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	Gebühr nach Nr. 113.2.2, bezogen auf die Änderungskosten, jedoch mindestens 20
113.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
113.5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
113.6	Anmerkung zu Nr. 113.5: Verkürzung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 1 oder Verlängerung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 195
	Anmerkung zu Nr. 113.6: Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behindertenaufzügen, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die auch keine Beschäftigten gefährdet werden können.	
113.7	Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2	300
114	Emssperrwerk	
	Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Herstellung der Schiffbarkeit für Schiffe mit einem Tiefgang von mehr als 7,30 m (Staufall), je angefangene Stunde	11.500
	Anmerkungen zu Nr. 114:	
	a) Der maßgebende Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore des Sperrwerks vollständig geschlossen sind, und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Tore wieder vollständig geöffnet sind.	
	b) Auslagen sind unabhängig von dem Zeitraum nach Buchstabe a zu erheben. Für ein Aufstauen für Schiffe mit einem Tiefgang von nicht mehr als 7,30 m sind Auslagen nicht zu erheben.	
115	- gestrichen -	
116	Architekten, Ingenieure	
116.1	Niedersächsisches Architektengesetz	
116.1.1	Liste der auswärtigen Architektinnen und Architekten (§ 2 Abs. 3)	
116.1.1.1	Eintragung in die Liste	290
116.1.1.2	Versagung der Eintragung	290
116.1.1.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145
116.1.1.4	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300
116.1.2	Untersagung des Führens einer Berufsbezeichnung nach § 2 Abs. 4 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 300
116.1.3	Gesellschaftsliste (§ 4b)	
116.1.3.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Liste	475
116.1.3.2	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	235
116.1.3.3	Versagung der Eintragung	290
116.1.3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	145
116.1.3.5	Streichung der Eintragung nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300
116.1.4	Bescheinigungen nach § 7	
116.1.4.1	Bescheinigung nach Absatz 4	20
116.1.4.2	Verlängerung der Befristung einer Bescheinigung nach Absatz 4	20
116.1.4.3	Bescheinigung nach Absatz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 120
116.1.5	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 7a)	
116.1.5.1	Eintragung in die Liste	290
116.1.5.2	Eintragung nach Eintragung in der Architektenliste	40

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
116.1.5.3	Versagung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 290
116.1.5.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 145
116.1.5.5	Streichung einer Eintragung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 in Verbindung mit § 7a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 300
116.2	Niedersächsisches Ingenieurgesetz	
116.2.1	Gesellschaftsliste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 7)	
116.2.1.1	Eintragung einer Kapitalgesellschaft in die Liste	340
116.2.1.2	Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft in die Liste	170
116.2.1.3	Versagung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 170 und höchstens 340
116.2.1.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	170
116.2.1.5	Streichung der Eintragung nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
116.2.2	Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 8)	
116.2.2.1	Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	230
116.2.2.2	Versagung der Genehmigung	230
116.2.2.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 115
116.2.2.4	Untersagung des Führens der Berufsbezeichnung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 250
116.2.3	Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 10)	
116.2.3.1	Eintragung bei bestehender Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer	130
116.2.3.2	Eintragung im Übrigen	260
116.2.3.3	Versagung der Eintragung	260
116.2.3.4	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	130
116.2.3.5	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
116.2.4	Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 11)	
116.2.4.1	Eintragung in die Liste	330
116.2.4.2	Versagung der Eintragung	330
116.2.4.3	Bearbeitung eines Antrages auf Eintragung bis zu einer Rücknahme des Antrages	165
116.2.4.4	Streichung der Eintragung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 200
116.2.4.5	Prüfung, Aktualisierung und Verbreitung der Liste, je Eintragung und je Jahr	40
116.2.5	Bescheinigung nach § 15a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 120
	Anmerkungen zu Nr. 116:	
	a) Eintragungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Architektengesetzes (Nummer 116.1.1.1) und deren Streichung (Nummer 116.1.1.4) sind gebührenfrei.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
	b) Die Gebühr nach den Nummern 116.1.1.1, 116.1.5.1, 116.2.3.1, 116.2.3.2 und 116.2.4.1 beträgt jeweils 120 Euro, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits einmal in die Liste eingetragen war und der Kammer hierzu noch Unterlagen vorliegen.	
	c) Die Gebühr nach den Nummern 116.1.1.1, 116.1.3.1, 116.1.5.1, 116.2.1.1, 116.2.2.1, 116.2.3.1, 116.2.3.2 und 116.2.4.1 ermäßigt sich um 100 Euro, wenn die Eintragung oder Genehmigung ohne Nachforderung von Unterlagen erfolgt.	
	d) Mit der Gebühr nach Nummer 116 - ausgenommen nach den Nummern 116.1.1.4, 116.1.2., 116.1.3.5, 116.1.4.3, 116.1.5.3, 116.1.5.4, 116.1.5.5, 116.2.1.3, 116.2.1.5, 116.2.2.3, 116.2.2.4, 116.2.3.5, 116.2.4.4 und 116.2.5 - sind die Auslagen nach § 13 NVwKostG abgegolten.	
117	- gestrichen -	
118	Kampfmittelbeseitigung durch den Niedersächsischen Kampfmittelbeseitigungsdienst	
118.1	Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit Kampfmitteln	
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter	55
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem PKW mindestens	0,50 15
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem LKW mindestens	1 15
119	- gestrichen -	
120	Verbraucherinformationsgesetz	
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand
120.2	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 27 und höchstens 250
	Anmerkung zu Nr. 120.1: Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1 000 Euro gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 Euro.	
121	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz	
121.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7	Gebühr nach Nr. 39
121.2	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
121.3	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1.000
121.4	Maßnahme zur Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
	Anmerkung zu den Nrn. 121.3 und 121.4: Die Aufwendungen für Begutachtungen durch Dritte sind in den Gebühren nicht enthalten und werden als Auslagen erhoben.	
122	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz	
	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54 höchstens 1.080
123	Einheitliche Stelle	
123.1	Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner in Verwaltungsverfahren nach § 71a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71b VwVfG	nach Zeitaufwand, aber höchstens 15 v. H. der für die Verwaltungsverfahren anfallenden Gebühren und Auslagen
123.1.2	Auskunft nach § 71c Abs. 1 VwVfG Anmerkung zu Nr. 123.1.2: Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.	nach Zeitaufwand
123.2	Tätigkeit als einheitliche Stelle, die nicht unter die Nr. 123.1 fällt Anmerkung zu den Nrn. 123.1 und 123.2: Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn diese geringer ist als der Verwaltungsaufwand für ihre Festsetzung und Erhebung.	nach Zeitaufwand
124	Umweltschadengesetz	
124.1	Überwachungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand
124.2	Anordnung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10.000
124.3	Zustimmung zu einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10.000
124.4	Bestimmung einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10.000
124.5	Festlegung der Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10.000
125	Erneuerbare-Energien-Gesetz	
125.1	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
125.2	Bescheinigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 a Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 100
126	Rohrfernleitungsverordnung Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3809), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)	
126.1	Prüfung einer Dokumentation nach § 4 Abs. 2	320
126.2	Prüfung einer Anzeige über eine erneute Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 3	320
126.3	Anordnung nach § 4 Abs. 5	910
126.4	Prüfung einer Anzeige nach § 4a in Bezug auf eine Rohrfernleitungsanlage,	
126.4.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen	0,3 v. H. dieser Kosten, jedoch mindestens 112
126.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro betragen	190 zuzüglich 0,2 v. H. der 50.000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro betragen	435 zuzüglich 0,15 v. H. der 150.000 Euro übersteigenden Kosten

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
126.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro betragen	620 zuzüglich 0,125 v. H. der 250.000 Euro übersteigenden Kosten
126.4.5	deren Errichtungskosten mehr als 500.000 Euro betragen	1.007 zuzüglich 0,1 v. H. der 500.000 Euro übersteigenden Kosten
126.5	Verlängerung des Zeitpunkts für eine wiederkehrende Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	320
126.6	Anordnung einer zusätzlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2	320
126.7	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation als Prüfstelle (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 640 und höchstens 6.400*
126.8	Anerkennung einer nach anderen Rechtsvorschriften zugelassenen Überwachungsstelle als Prüfstelle (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 320 und höchstens 3.200*
126.9	Anordnung der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensfalls gemäß § 7 Abs. 3	320
127	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	
	Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 57 und höchstens 570
128	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz	
128.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39
128.2	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 2, 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 67
129	Geldwäschegesetz	
129.1	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.2	Zustimmung zur Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte nach § 9 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.3	Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.4	Anordnung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000
129.5	Bestimmung der risikoangemessenen Anwendung interner Sicherungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 2	
129.5.1	zur Bekämpfung der Geldwäsche bei Glücksspielen im Internet	100 bis 3 000
129.5.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 3 000
129.6	Bestimmung, von der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten absehen zu können, nach § 9 Abs. 5 Satz 3	
129.6.1	bei der Bekämpfung der Geldwäsche bei Glücksspielen im Internet	100 bis 5 000
129.6.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 5 000
129.7	Bestimmung von Kriterien nach § 9 a Abs. 3 Satz 5, bei deren Vorliegen vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach § 9 a Abs. 3 Satz 1 abgesehen werden kann	
		100 bis 5 000

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag Euro
129.8	Zustimmung zur Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen sowie von Aktivitäten und Prozessen durch Dritte nach § 9 a Abs. 5 Satz 1	101 bis 5 000
129.9	Anordnung nach § 9 a Abs. 6 Satz 1	102 bis 5 000
129.10	Maßnahme oder Anordnung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
129.11	Verwarnung nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 7 500
129.12	Untersagung nach § 16 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 250 und höchstens 15 000
129.13	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz nach § 16 Abs. 3 Satz 2, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 und höchstens 10 000
129.14	Bestimmung der vollständigen oder teilweisen Nichtanwendung der §§ 9 a bis 9 c nach § 16 Abs. 7 Anmerkung zu den Nrn. 129.8 und 129.14: Die Gebühr wird neben der Gebühr für die Erteilung von Erlaubnissen nach Nr. 57.1.1 erhoben, auch wenn die Zustimmung oder Bestimmung zusammen mit der Erlaubnis erfolgt.	100 bis 10 000